

Die Senatorin für Kinder und Bildung

3. April 2018

Christina Dollny

Tel. 25081

Dr. Ulrike Rösler

Tel. 2025

V o r l a g e Nr. L 133/19

für die

Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung (staatlich) am 11. April 2018

Gesetz zur Anpassung bildungsrechtlicher Gesetze an die europäische Datenschutz-Grundverordnung

A. Problem

Mit der Vorlage Nr. L 103/19 für die Deputationssitzung am 29. November 2017 hatte die Senatorin für Kinder und Bildung der Deputation für Kinder und Bildung dargelegt, dass eine Anpassung der Bremischen Gesetze an die sich durch die Geltung der EU-Datenschutzgrundverordnung ergebende neue Rechtslage notwendig ist. Es wurde der Entwurf für ein „Gesetz zur Anpassung Bremischer bildungsrechtlicher Gesetze an das EU-Datenschutzrecht“ vorgelegt, mit dem das Bremische Schuldatenschutzgesetz sowie das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz entsprechend geändert werden sollen. Mit dem Änderungsgesetz werden die Regelungen gestrichen, die aufgrund der unmittelbaren Geltung der EU-Datenschutzgrundverordnung ab dem 25. Mai 2018 überflüssig sein werden, sowie die Terminologie und die einzelnen Verweise angepasst.

Bei dieser Gelegenheit sollen einige notwendige inhaltliche Änderungen und Klarstellungen im Bremischen Schuldatenschutzgesetz erfolgen: Aufgrund der zunehmenden praktischen Relevanz der digitalen Medien wird klargestellt, dass auch die Datenverarbeitung in elektronischen Lernsystemen und im Rahmen eines elektronischen Klassenbuchs zulässig ist. Des Weiteren wird die Altersgrenze für die Ausübung des Einsichts- und Auskunftsrechts durch die Schülerinnen und Schüler auf sechzehn Jahre herabgesenkt. Beim Schulwechsel wird die regelmäßige Übermittlung von Daten an berufsbildende Schulen auch ohne Bedarfsprüfung im Einzelfall ermöglicht. Schließlich wird ein neuer § 14b eingefügt, um im Interesse der Rechtsklarheit eine ausdrückliche Regelung für die Datenübermittlung zum Zweck der effizienten und frühzeitigen Versorgung von Schulkindern mit nachmittäglichen Betreuungsplätzen zu schaffen.

Die Deputation für Kinder und Bildung hat den Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 29. November 2017 zur Kenntnis genommen und dem weiteren Verfahren zugestimmt. Nachdem auch der Senat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 den Gesetzentwurf zur Kenntnis genommen und dem weiteren Verfahren zugestimmt hatte, hat die Senatorin für Kinder und Bildung am 13. Dezember 2017 das förmliche Beteiligungsverfahren eingeleitet, das bis zum 09. März 2018 terminiert war.

B. Lösung

Es wird das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens und der Rechtsförmlichkeitsprüfung sowie der überarbeitete Entwurf des Gesetzes zur Anpassung bildungsrechtlicher Gesetze an die europäische Datenschutz-Grundverordnung gemäß Anlage 1 zur Kenntnis genommen.

C. Bisheriges Verfahren

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Gesamtvertretungen der Eltern in Bremen und Bremerhaven, die Gesamtvertretungen der Schülerinnen und Schüler in Bremen und Bremerhaven, die Arbeitskreise der Schulleitungen der Schulstufen und der Re-BUZ, die Schwerbehindertenbeauftragten der Schulen in Bremen und in Bremerhaven, die Frauenbeauftragten der Schulen in Bremen und Bremerhaven, der Personalrat Schulen in Bremen und in Bremerhaven, die Handelskammer Bremen, die Handwerkskammer Bremen sowie die Träger der Privatschulen in Bremen erhielten Gelegenheit, sich schriftlich zu dem Vorhaben zu äußern.

Eine dezidierte Stellungnahme hat nur die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit abgegeben. Ihre Anregungen wurden teilweise übernommen. Die Einzelheiten der jeweiligen Einwände und Vorschläge sowie deren Bewertung seitens der Senatorin für Kinder und Bildung ergeben sich aus der tabellarischen Darstellung in Anlage 3.

Der Gesetzentwurf wurde mit dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven, mit der Senatorin für Finanzen, die parallel das Bremische Datenschutzgesetz an die neue EU-Rechtslage anpasst, abgestimmt; der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

Die Senatorin für Finanzen merkt an, dass sie die Bedenken der Landesbeauftragten für Datenschutz in Bezug auf § 4 Abs. 1 Satz 4 Bremisches Schuldatenschutzgesetz neue Fassung in Bezug auf die Erstellung und Übermittlung einer Klassenliste in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (entspricht § 4 Abs. 1 Nr. 5 alte Fassung) teilt.

Aufgrund der rechtsförmlichen Prüfung wurde das Änderungsgesetz von „Gesetz zur Anpassung Bremischer bildungsrechtlicher Gesetze an das EU-Datenschutzrecht“ in „Gesetz zur Anpassung bildungsrechtlicher Gesetze an die europäische Datenschutz-Grundverordnung“ umbenannt.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der geplanten Änderungen werden diese in Anlage 2 der geltenden Rechtslage gegenüber gestellt und im Einzelnen begründet. Die Änderungen, die nach der 1. Befassung in der Deputation am Entwurf erfolgten, sind grün markiert.

D. Finanzielle/Personelle Auswirkungen, Gender-Prüfung

Keine.

Das Änderungsgesetz wirkt sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise aus.

E. Weiteres Verfahren

Der Gesetzentwurf gemäß Anlage 1 wird dem Senat zur Beschlussfassung mit der Bitte um Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) zugeleitet.

Da die Änderungen rechtzeitig zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EU-Datenschutzgrundverordnung am 25. Mai 2018 ebenfalls in Kraft getreten sein müssen, um Regelungslücken und –widersprüche zu verhindern, ist eine Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfes in 1. und 2. Lesung in der der Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag am 25./26.05.2018 erforderlich.

F. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung bildungsrechtlicher Gesetze an die europäische Datenschutz-Grundverordnung gemäß Anlage 1 zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

In Vertretung

Frank Pietrzok

Staatsrat

Gesetz zur Anpassung bildungsrechtlicher Gesetze an die europäische Datenschutz-Grundverordnung

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes

Das Bremische Schuldatenschutzgesetz vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 182 – 206-e-1), das zuletzt durch Gesetz vom 14. März 2017 (Brem.GBl. S. 103) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

- Teil 1 Allgemeine Regelungen
 - § 1 Gesetzeszweck und Geltungsbereich
 - § 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung im schulischen Bereich
 - § 3 Einsichts- und Auskunftsrecht

- Teil 2 Datenverarbeitung in der Schule
 - § 4 Datenverarbeitung in der Schule und Nutzung außerschulischer Datenverarbeitungsgeräte
 - § 5 Datenübermittlung an andere öffentliche Schulen, an Ersatzschulen und anerkannte Ergänzungsschulen
 - § 6 Datenübermittlung an die Senatorin für Kinder und Bildung
 - § 7 Datenübermittlung an die Beratungsdienste, an den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter, an die Bremer Unfallkasse und an öffentliche Institutionen für Arbeitsvermittlung
 - § 8 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen
 - § 9 Datenübermittlung an die Gesamtvertretungen
 - § 10 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen

- Teil 3 Datenverarbeitung bei der Senatorin für Kinder und Bildung und beim Magistrat Bremerhaven
 - § 11 Allgemeines
 - § 12 Schülerverzeichnis
 - § 13 Untersuchungen und wissenschaftliche Forschung
 - § 13a Untersuchungen im Rahmen einer Berufsausbildung
 - § 14 Schulinterne Untersuchungen
 - § 14a Datenverarbeitung im Rahmen der Aufgaben der Jugendberufsagentur in der Freien Hansestadt Bremen
 - § 14b Datenübermittlung an den örtlichen Träger der Jugendhilfe

- Teil 4 Datenverarbeitung beim Schulärztlichen Dienst und bei den Beratungsdiensten
 - § 15 Allgemeines

- § 16 Umfang der Datenverarbeitung
- § 17 Datenübermittlung
- § 18 Information der betroffenen Personen

- Teil 5 Schlussbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

2. In der Überschrift des Teils 1 werden die Wörter „Datenverarbeitung in den Schulen“ durch die Wörter „Allgemeine Regelungen“ ersetzt.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach der Angabe zu § 1 die Wörter „Gesetzeszweck und“ eingefügt und das Wort „, Begriffsbestimmung“ wird gestrichen.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „gilt für“ durch die Wörter „ergänzt die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S.1; ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72) in Bezug auf“ und werden die Wörter „Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren“ durch die Wörter „Beratungsdienste nach § 14 Absatz1 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes“ ersetzt.
 - c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
4. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Zulässigkeit der Datenverarbeitung im schulischen Bereich

(1) Die in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Institutionen dürfen personenbezogene Daten über den dort genannten Personenkreis verarbeiten, soweit es zur Erfüllung ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrages, zum Übergang vom Elementarbereich in den schulischen Bereich, zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Betreuung von Schulkindern, zur besonderen Förderung, zur Durchführung sonstiger schulischer Aktivitäten oder zur Wahrnehmung gesetzlicher Mitwirkungsrechte erforderlich ist. Von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Verkehrssprache oder Gesundheit der betroffenen Personen beziehen.

(2) Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt durch Rechtsverordnung die Daten, die nach Absatz 1 verarbeitet werden dürfen und die Zwecke, für die sie verarbeitet werden dürfen, näher.

(3) Andere als die in der Verordnung nach Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten dürfen von der Schule nur mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden und auch nur dann, wenn dies einem der in Absatz 1 genannten Zwecke dient.

(4) Die schriftliche Wiedergabe von schülerbezogenen Gesprächen oder deren Ergebnisse in Akten und die Sammlung des zugehörigen Schriftverkehrs ist zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.“

5. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Einsichts- und Auskunftsrecht

Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden gespeicherten Daten und Unterlagen, wenn diese in nicht-automatisierten Akten und Dateisystemen gespeichert sind; hinsichtlich der in automatisierten Dateisystemen gespeicherten Daten besteht ein Auskunftsrecht. Für Schülerinnen und Schüler, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Recht durch die Erziehungsberechtigten ausgeübt. Das Recht auf Einsichtnahme und Auskunft kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit der Schutz der betroffenen Person oder dritter Personen dies erforderlich macht. Die Einschränkung ist zu begründen. Bei Prüfungsverfahren besteht das Recht auf Einsichtnahme und Auskunft erst nach dem Abschluss des Verfahrens.“

6. Nach § 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 2 Datenverarbeitung in der Schule“

7. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Datenzugang“ durch die Wörter „Datenverarbeitung in der Schule“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die an einer Schule beschäftigten Lehrkräfte, sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte dürfen die in der Verordnung nach § 2 Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist. Dies umfasst auch die Verarbeitung in elektronischen Lernsystemen. Die in der Schule verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen nur denen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen. Abweichend davon ist in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I die Erstellung und Übermittlung einer Klassenliste an die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Klasse zulässig, soweit diese Liste Name und Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse enthält.“

- c) In Absatz 2 wird das Wort „Lehr-“, durch die Wörter „Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte“ ersetzt.

- d) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte und Betreuungskräfte dürfen persönliche Notizen führen und die den täglichen Schulbetrieb begleitenden Vermerke im Klassenbuch oder in ähnlichen Unterlagen anfertigen, soweit es für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dies umfasst auch die Verarbeitung in elektronischer Form.“

(4) Der Einsatz internetbasierter sozialer Medien, die die Herstellung und den Austausch von Inhalten ermöglichen (Social Media), ist zulässig, soweit diese dem Schulleben dienen, diese Social Media den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und die Schulleitung in deren Einsatz eingewilligt hat.“

8. Der bisherige § 4 wird aufgehoben.

9. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beim Wechsel einer Schülerin oder eines Schülers in eine öffentliche oder private Schule können Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Einschulungsdatum sowie die Lernentwicklungsdaten, die während des Besuchs der bisherigen Schule erhoben wurden, übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der aufnehmenden Schule erforderlich ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Besteht im Einzelfall ein begründetes Interesse an weiteren von der abgebenden Schule verarbeiteten Daten können sie der aufnehmenden Schule übermittelt werden. Gegen diese Weitergabe können die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit die betroffene Person selbst Widerspruch einlegen, sofern sie nicht generell für eine bestimmte Gruppe von Daten von der Senatorin für Kinder und Bildung angeordnet ist. Die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit die betroffene Person selbst sind über die von der Schule im Einzelfall beabsichtigte Weitergabe und ihr Widerspruchsrecht zu informieren.“

c) In Absatz 4 wird das Wort „gespeicherten“ durch das Wort „verarbeiteten“ ersetzt.

10. In § 6 wird das Wort „gespeicherten“ durch das Wort „verarbeiteten“ ersetzt.

11. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

b) Der neue Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „über eine Datenübermittlung“ werden die Wörter „an eine andere öffentliche Stelle“ eingefügt.

bb) Die Angabe „§ 14 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 14 Absatz 3“ ersetzt.

12. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Datenübermittlung an die Gesamtvertretungen

An die Gesamtvertretungen der Schülerinnen und Schüler dürfen die Namen, Kontaktdaten und Funktionsbestimmungen aller Schülersprecherinnen und -sprecher, an die Gesamtvertretungen der Eltern die Namen, Kontaktdaten und Funktionsbestimmungen aller Elternsprecherinnen und -sprecher übermittelt werden, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Gesamtvertretung erforderlich ist.“

13. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 4 sowie Absatz 5 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

14. In der Überschrift des bisherigen Teils 2 wird die Angabe „Teil 2“ durch die Angabe „Teil 3“ ersetzt.

15. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 und 3 und“ durch das Wort „die“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „sinnvoll“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

16. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „im jeweils erforderlichen Umfang“ eingefügt und wird das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt.

b) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Staatsangehörigkeit“ das Wort „Geburtsort“ eingefügt und das Wort „Aussiedlereigenschaft“ wird durch die Wörter „Jahr des Zuzugs nach Deutschland“ ersetzt.

17. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Personenbezogene Daten dürfen mit Einwilligung der betroffenen Personen verarbeitet werden, wenn diese für den Untersuchungszweck erforderlich sind.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) In dem neuen Satz 2 wird jeweils das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt und wird vor dem Wort „überwiegt“ das Wort „erheblich“ eingefügt.

dd) In dem neuen Satz 3 wird vor den Wörtern „bei Untersuchungen“ das Wort „erheblich“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

c) In Absatz 4 wird nach dem Wort „erhobenen“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.

18. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 3 wird nach dem Wort „Zweck,“ das Wort „die“ sowie nach dem Wort „und“ das Wort „den“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „dabei verlangten Kenntnisse über Betroffene nicht für andere Zwecke verwendet werden“ durch die Wörter „Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere deren Artikel 28, erfolgt“ ersetzt.

19. In § 14a Absatz 3 werden nach den Wörtern „Soweit es“ die Wörter „zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken“ eingefügt und werden die Wörter „in Absatz 1 Satz 1“ durch das Wort „dort“ ersetzt.

20. Nach § 14a wird folgender § 14b eingefügt:

„§ 14b

Datenübermittlung an den örtlichen Träger der Jugendhilfe

Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen an den örtlichen Träger der Jugendhilfe die zur Versorgung mit Betreuungsplätzen für Schulkinder erforderlichen personenbezogenen Daten übermitteln.“

21. Der bisherige Teil 3 wird Teil 4 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Teil 4

Datenverarbeitung beim Schulärztlichen Dienst und bei den Beratungsdiensten“

22. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Gesundheitsämter (Schulärztlicher Dienst)“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Arztes“ durch die Wörter „ärztlichen Dienstes“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „gemäß Satz 1 dürfen nur innerhalb des Schulärztlichen Dienstes in automatisierten Dateien verarbeitet werden; sie“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von den Beratungsdiensten nach § 14 Absatz 1 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes dürfen personenbezogene Daten nur in nichtautomatisierten Dateien und Akten verarbeitet werden, wenn sie im Rahmen ihrer Aufgaben Schülerinnen oder Schüler untersuchen und die Verarbeitung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

23. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Datenerhebung, -speicherung und –nutzung“ durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „erhoben, gespeichert und genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

24. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Zulässigkeit der Datenübermittlung

Der Schulärztliche Dienst darf der Schule nur das für die Schule maßgebende Ergebnis von Pflichtuntersuchungen mitteilen. Daten über Entwicklungsauffälligkeiten und gesundheitliche Störungen dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Personen nur übermittelt werden, wenn die betroffene Person trotz eingehender Beratung durch den Schulärztlichen Dienst die Einwilligung versagt hat und die Übermittlung nach Entscheidung des Schulärztlichen Dienstes im Interesse der betroffenen Person zwingend notwendig ist.“

25. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Information der betroffenen Personen

Der Schulärztliche Dienst und die Beratungsdienste nach § 14 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes haben die Kinder und Jugendlichen in einer ihrer Einsichtsfähigkeit gemäßen Form sowie die Erziehungsberechtigten und Volljährigen über Sinn und Grenzen der Untersuchung und der Datenerhebung vorher zu informieren. Besondere Erkenntnisse haben der Schulärztliche Dienst und unter Berücksichtigung von § 14 Absatz 3 Satz 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes auch die Beratungsdienste nach § 14 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.“

26. Nach § 18 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 5

Schlussbestimmungen“

27. §§ 19 bis 22 werden aufgehoben.

28. § 23 wird § 19 und wie folgt gefasst:

„§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

Artikel 2

Änderung des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74 – 8001-c-1), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 638) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13b Absatz 4 werden die Wörter „der Richtlinien 95/46/EG“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S.1)“ ersetzt und nach dem Wort „und“ werden die Wörter „der Richtlinie“ eingefügt.

2. In § 17 Absatz 6 Nummer 2 wird das Wort „Arten“ durch das Wort „Kategorien“ und die Wörter „§ 2 Absatz 6 des Bremischen Datenschutzgesetzes“ werden durch die Wörter „Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Am 25. Mai 2018 wird die neue Datenschutz-Grundverordnung der EU-Kommission (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S.1); im Folgenden: Verordnung (EU) 2016/679) Geltung erlangen und die EU-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG) ersetzen. Die Verordnung (EU) 2016/679 wird aufgrund ihres Charakters als EU-Verordnung im Gegensatz zu der EU-Datenschutzrichtlinie unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten. Aufgrund dessen werden einige nationale Vorschriften überflüssig. Andererseits regelt die Verordnung (EU) 2016/679 das Datenschutzrecht nicht abschließend, sondern bietet an vielen Stellen über Öffnungsklauseln die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, abweichende oder ergänzende Regelungen zu treffen. Dabei schreibt die Verordnung (EU) 2016/679 im Wesentlichen die bisherigen datenschutzrechtlichen Grundprinzipien fort und entwickelt sie weiter. Das vorliegende Änderungsgesetz soll dieser neuen Rechtslage gerecht werden, die Terminologie und Verweise an die Verordnung (EU) 2016/679 anpassen, überflüssige Regelungen streichen, um Wiederholungen und damit die Entstehung von Unklarheiten über Urheberchaft und Geltungsrang zu vermeiden und dort, wo es erforderlich und zulässig ist, abweichende Regelungen treffen oder beibehalten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Vorschrift ändert die Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Das Bremische Schuldatenschutzgesetz enthält nicht nur Regelungen über die Datenverarbeitung in der Schule, sondern auch beispielsweise bei der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven oder den Beratungsdiensten.

Der neue Teil 1 enthält daher vorangestellt allgemeine Regelungen, die für jede Datenverarbeitung im schulischen Bereich unabhängig davon, wo diese örtlich stattfindet, gelten sollen. Die Änderung stellt dies klar.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Begrifflichkeiten sind in der Verordnung (EU) 2016/679 definiert, sodass eine Regelung hier entbehrlich ist. Es handelt sich um eine klarstellende Änderung, die dem europarechtlichen Wiederholungsverbot Rechnung trägt.

Zu Buchstabe b

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt ab dem 25. Mai 2018 direkt und unmittelbar die Verordnung (EU) 2016/679. Daher ergänzt das Bremische Schuldatenschutzgesetz lediglich deren Regelungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im schulischen Bereich durch die in § 1 Absatz 1 genannten Stellen. Die Beratungsdienste nach § 14 Absatz 1 Bremisches Schulverwaltungsgesetz können nach

§ 14 Absatz 2 Bremisches Schulverwaltungsgesetz in ReBUZ organisiert sein. Sie müssen es aber rein rechtlich nicht. Das Bremische Schuldatenschutzgesetz sollte daher nicht die Organisationsform ReBUZ, sondern die Beratungsdienste nach § 14 Absatz 1 Bremisches Schulverwaltungsgesetz insgesamt in seinen Geltungsbereich einbeziehen.

Zu Buchstabe c

Die bisherigen Absätze 3 und 4 enthalten entbehrliche Regelungen.

Für Hochschulen gelten grundsätzlich die speziellen hochschulrechtlichen Regelungen (Absatz 3). Der Begriff des „Verarbeitens“ ist bereits in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 definiert (Absatz 4). Die Regelungen können daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die von § 2 erfassten Datenverarbeitungsvorgänge finden nicht ausschließlich in der Schule statt. Erfasst werden an dieser Stelle vielmehr die Datenverarbeitungsvorgänge in allen vom Bremischen Schuldatenschutzgesetz umfassten Bereichen, also auch beispielsweise bei den Schulaufsichtsbehörden. Es handelt sich daher um eine klarstellende Änderung der Überschrift.

Zu Buchstabe b

Die Betreuung von Schulkindern findet ebenfalls nicht nur in der Schule, sondern vor allem auch nachmittags im Hort statt. Um auch die Datenverarbeitung zur Wahrnehmung der Aufgaben in diesem Bereich zu ermöglichen, ist die vorliegende Änderung erfolgt.

Der Begriff „Aussiedlereigenschaft“ ist nicht mehr zeitgemäß und wird durch eine zeitgemäße und konkretere Bezeichnung ersetzt. Der Geburtsort, der ebenfalls gemäß der Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden vom 8. November 2011 verarbeitet werden darf, gehört zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, da aus ihm häufig die rassische oder ethnische Herkunft hervorgeht. Das Datum wird deshalb in die Aufzählung aufgenommen. Der Geburtsort dient der eindeutigen Identifikation. Die Regelungsbezug ergibt sich aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679. Zudem erfolgt eine begriffliche Anpassung an Artikel 9 sowie Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um den bisherigen § 4 Absatz 2, der aufgrund seiner Relevanz für jegliche Datenverarbeitung in den allgemeinen Teil gehört. Die Klarstellung, dass auch mehrere Verarbeitungszwecke verfolgt werden können, ist überflüssig und kann daher gestrichen werden.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

Die Vorschriften werden aus gesetzessystematischen Gründen in Teil 2 integriert.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um den bisherigen § 20, der ebenfalls für jede Datenverarbeitung gilt und daher in den allgemeinen Teil vorzuziehen ist. Zudem ist die Altersgrenze für die Schülerinnen und Schüler, die ihr Einsichts- und Auskunftsrecht selbst ausüben können herabzusetzen, denn es erscheint interessengerecht, dass auch minderjährige Schülerinnen und Schüler bereits ohne Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ein Interesse daran haben, über sie gespeicherte Daten, z.B. zu Ordnungsmaßnahmen etc., einsehen zu können. Eine Orientierung an Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/679 erscheint hierbei sinnvoll, da danach auch die Einwilligung in die Datenverarbeitung mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten wirksam ist. Dem liegt die grundsätzliche Wertung zugrunde, dass Kinder einen besonderen Schutz verdienen, da sie sich betreffender Risiken, Folgen und Garantien ihrer Rechte weniger bewusst sind. Dieses Bewusstsein steigt mit zunehmendem Alter und damit sinkt ihre besondere Schutzbedürftigkeit. In der Konsequenz ist ihnen auch mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres durchaus zuzutrauen, ihre Rechte selbst wahrzunehmen. Das Recht der Erziehungsberechtigten auf Einsichtnahme und Auskunft bleibt davon unberührt.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um die Überschrift des bisherigen Teil 1, der sich nunmehr im Folgenden neuen Teil 2 ausschließlich auf die Datenverarbeitung in den Schulen bezieht.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Es geht an dieser Stelle nicht mehr nur um die Nutzung außerschulischer Datenverarbeitungsgeräte, sondern um die Zulässigkeit der Datenverarbeitung in der Schule insgesamt.

Zu Buchstabe b

Der zur Datenverarbeitung berechnete Personenkreis in den Schulen wird aus Gründen der Rechtssicherheit konkretisiert. Zudem wird klargestellt, dass auch die Verarbeitung in elektronischen Lernsystemen zulässig ist. Des Weiteren handelt es sich um eine begriffliche Anpassung an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Der neu eingefügte Absatz 1 Satz 4 ist der ehemalige § 4 Absatz 1 Nummer 5 in sprachlich bereinigter Form, der aus materiell-rechtlichen und systematischen Gesichtspunkten an dieser Stelle zu verorten ist.

Zu Buchstabe c

Der Adressatenkreis wird an die Terminologie in § 4 Absatz 1 angepasst.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich bei dem neuen Absatz 3 um den bisherigen § 2 Absatz 4, der aus gesetzessystematischen Gründen an dieser Stelle integriert wird. Angefügt wird zudem die rein klarstellende Regelung, dass auch die Verarbeitung in einem elektronischen Klassenbuch zulässig ist. Bei dem neuen Absatz 4 handelt es sich um den bisherigen § 2 Absatz 5, der ebenfalls aus gesetzessystematischen Gründen an dieser Stelle integriert wird, da es um die Datenverarbeitung in den Schulen geht.

Zu Nummer 8

Dass die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich nur mit Einwilligung zulässig ist, ergibt sich bereits aus Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Ver-

ordnung (EU) 2016/679. Nur bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Einwilligung bedarf es einer Rechtsgrundlage im nationalen Recht. Damit sind konsequenterweise im Bremischen Schuldatenschutzgesetz nur Rechtsgrundlagen zu erhalten, die die Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Einwilligung der betroffenen Person regeln. Einer Wiederholung der Zulässigkeit mit vorliegender Einwilligung bedarf es demgegenüber nicht mehr. Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Einwilligung ist aber bereits im neuen § 2 umfassend geregelt. Der Grundsatz der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung, wie er im bisherigen § 4 Absatz 1 verankert ist, ergibt sich ebenfalls bereits aus der Verordnung (EU) 2016/679 nämlich aus deren Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c. Dass die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig ist, wenn sie zum Schutz von Interessen der betroffenen Person erforderlich ist, ergibt sich zudem aus Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679. Absatz 1 Nummern 1 - 4 ist daher aufzuheben. § 4 Absatz 1 Nummer 5 wird in den neuen § 4 Absatz 1 als Satz 4 vorgezogen, siehe dazu die Begründung zu Nummer 7 Buchstabe b.

Absatz 2 ist in die allgemeine Regelung des neuen § 2 vorzuziehen. Siehe dazu die Begründung zu Nummer 4 Buchstaben c.

Für die verfahrensrechtliche Regelung in Absatz 3 enthält weder Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 noch eine sonstige Regelung in der der Verordnung (EU) 2016/679 eine Öffnungsklausel; die Artikel 12 - 14 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten unmittelbar. Sie wird daher gestrichen.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die regelmäßige Datenübermittlung wird auch bei einem Wechsel an eine berufsbildende Schule ermöglicht. Rund 2.000 Schülerinnen und Schüler befinden sich derzeit im sog. Schulischen Übergangssystem. Von diesen Schülerinnen und Schülern liegen im Rahmen der Bewerbungsverfahren für Schulplätze bzw. im Rahmen von Zuweisungen an eine Schule zwecks Schulpflichterfüllung keinerlei Lernentwicklungsdaten bei den berufsbildenden Schulen vor. Die Übermittlung der Lernentwicklungsdaten ist erforderlich, um die Schülerinnen und Schüler bedürfnisgerecht fördern, unterrichten und pädagogisch begleiten zu können. Sie sind zudem häufig erforderlich zur Feststellung der Notwendigkeit von Sprachfeststellungsprüfungen bei spät zugewanderten Schülerinnen und Schülern sowie für die Zuerkennung von Schulabschlüssen nach erfolgreicher Berufsausbildung.

Ein zunehmendes Problem stellen zudem Falschangaben von Schülerinnen und Schülern hinsichtlich ihres Namens, Geburtsdatums, Geburtsorts oder des Inhalts berechtigender Zeugnisse dar. Die in der Vorschrift genannten Daten werden daher auch zur Verifizierung benötigt. Es handelt sich nicht um eine Einzelfallproblematik, der die bisherige Regelung in Absatz 2 Satz 2 gerecht werden konnte.

Aus Gründen der Datenminimierung ist auch hier das Prinzip der Erforderlichkeit zu installieren. Im Übrigen handelt es sich um eine sprachliche Überarbeitung der Vorschrift.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Satz 2 wird überflüssig durch die Ermöglichung der regelmäßigen Datenübermittlung an berufsbildende Schulen in Absatz 1 und kann daher aufgehoben werden. Sind die betroffenen Schülerinnen und Schüler bereits volljährig, was insbesondere bei einem Wechsel an eine berufsbildende Schule der Fall sein kann, müssen sie selbst Widerspruch einlegen können und dementsprechend auch über ihr Recht informiert werden.

Zudem handelt es sich um eine begriffliche Anpassung an Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 11

Der bisherige § 8 Absatz 1 Satz 1 ist überflüssig und kann daher vollumfänglich aufgehoben werden.

Nummer 1 hat lediglich deklaratorischen Charakter, da im Einzelfall die spezielle Norm selbst Rechtsgrundlage für die erforderliche Datenverarbeitung ist. Einer gesonderten Rechtsgrundlage an dieser Stelle bedarf es darüber hinaus nicht.

Die übrigen Nummern 2 – 4 werden bereits durch § 4 des im Entwurf vorliegenden BremD-SGVOAG erfasst und daher an dieser Stelle gestrichen.

Nummer 5 verstößt gegen den Grundsatz der Verarbeitung aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 und wird daher gestrichen.

Im neuen Satz 1 wird klargestellt, dass die Vorschrift lediglich die Übermittlung an andere öffentliche Stellen betrifft sowie ein fehlerhafter Verweis auf das Bremische Schulverwaltungsgesetz berichtigt.

Zu Nummer 12

Zweck der Vorschrift ist die Ermöglichung der Kontaktaufnahme zwischen den Vertretern. Hierfür ist in der heutigen Zeit nicht unbedingt die Übermittlung der Adressdaten erforderlich, sodass eine Übermittlung derer ohne Einwilligung der betroffenen Personen nicht mehr zu rechtfertigen ist. Ausreichend sind auch die E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer.

Aus Gründen der Datenminimierung ist auch hier das Prinzip der Erforderlichkeit zu installieren. Die Änderungen erfolgen zur Klarstellung.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die Regelung befindet sich bereits in § 7 Absatz 3, sodass sie an dieser Stelle überflüssig und systematisch falsch ist und aufgehoben werden kann.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung erfolgt eine begriffliche Anpassung an Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es ist stets die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zu fordern. Die Änderung erfolgt zur Vereinheitlichung der Terminologie.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um die Wiederholung der Prinzipien der Zweckbindung sowie der Integrität und Vertraulichkeit der Datenverarbeitung. Diese Prinzipien sind bereits in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 niedergeschrieben. Damit sind sie im nationalen Recht überflüssig und können gestrichen werden.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Aus Gründen der Datenminimierung ist auch hier das Prinzip der Erforderlichkeit zu installieren. Die Änderung erfolgt zur Klarstellung. Es erfolgt zudem eine begriffliche Anpassung an Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Der Begriff „Aussiedlereigenschaft“ ist nicht mehr zeitgemäß und wird durch eine zeitgemäße und konkretere Bezeichnung ersetzt. Zudem wird auch im Schülerverzeichnis das Datum „Geburtsort“ verarbeitet, sodass dieses in die Aufzählung aufzunehmen ist.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine sprachliche Bereinigung, indem die Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 zusammengefasst werden, da sie dieselben Voraussetzungen erfordern. Um einen Gleichklang auf hohem Datenschutzniveau herzustellen wird zudem – wie auch im BremDSGVOAG – das Wort „erheblich“ eingefügt. Im Übrigen erfolgt eine begriffliche Anpassung an Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine überflüssige Regelung, die das Prinzip der Integrität und Vertraulichkeit wiederholt, das bereits in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 niedergeschrieben ist. Die Regelung kann daher gestrichen werden. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c

Die Änderung erfolgt zur Klarstellung dahingehend, dass nur die Verarbeitung personenbezogener Daten vom Anwendungsbereich der Vorschrift erfasst wird.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Ergänzungen.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Regelung bleibt hinter dem Schutzniveau der Verordnung (EU) 2016/679 zurück, da sie nur die Zweckbindung bei der Auftragsverarbeitung voraussetzt. Darüber

hinaus müssen aber auch die weiteren Voraussetzungen einer rechtmäßigen Auftragsverarbeitung vorliegen. Diese sind insbesondere in Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 beschrieben, sodass auf ihn besonders zu verweisen ist.

Zu Nummer 19

Die Änderung erfolgt zur Klarstellung, dass auch an dieser Stelle die Zweckbindung Voraussetzung für die rechtmäßige Datenverarbeitung ist. Im Übrigen handelt es sich um eine sprachliche Bereinigung.

Zu Nummer 20

Bisher kommt es aufgrund verschiedener Verfahren zweier verschiedener Rechtskreise, nämlich Schule und Jugendhilfe, zu Überschneidungen und Mehrfachanmeldungen in dem Bereich der nachmittäglichen Betreuung von Schulkindern, sodass der tatsächliche Betreuungsbedarf nicht frühzeitig ermittelt und abgedeckt werden kann. Zur bedarfsgerechten Versorgung der Schulkinder mit nachmittäglichen Betreuungsplätzen ist jedoch ein Austausch von Daten zwischen den genannten Stellen erforderlich.

Zu Nummer 21

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Zudem ist der Schulpsychologische Dienst nicht selbständig organisiert, sondern Teil der Beratungsdienste nach § 14 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes, die allesamt Adressaten der folgenden Regelungen dieses Abschnittes sind.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine sprachliche Bereinigung.

Zu Buchstabe b

Der Schulpsychologische Dienst ist nicht selbständig organisiert, sondern Teil der Beratungsdienste nach § 14 Absatz 1 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes, die allesamt Adressaten der Regelung sind. Im Übrigen handelt es sich um sprachliche Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine überflüssige Regelung, die das Prinzip der Integrität und Vertraulichkeit wiederholt, das bereits in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 niedergeschrieben ist. Die Regelung kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 23

Es handelt sich um eine Anpassung an die Terminologie der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine klarstellende Änderung.

Zu Buchstabe b

In Satz 1 wird bereits klargestellt, dass das eigentliche Ergebnis übermittelt werden darf. Der entsprechende Hinweis im bisherigen Satz 2 ist damit überflüssig. Dass die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich nur mit Einwilligung zulässig ist, ergibt sich bereits aus Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679. Es erfolgt daher die klarstellende Änderung, die sich ausschließlich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Einwilligung bezieht. Im Übrigen erfolgt eine begriffliche Anpassung an Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie in Satz 1 eine Berichtigung der fehlerhaften Satzstellung.

Bei der Regelung im bisherigen Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 handelt es sich um eine im Verhältnis zwischen schulärztlichem Dienst und Schule überflüssige Regelung. Daher kann sie aufgehoben werden.

Zu Buchstabe c

Dass die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich nur mit Einwilligung zulässig ist, ergibt sich bereits aus Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679. Die Regelung ist daher überflüssig und kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung erfolgt eine begriffliche Anpassung an Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Der Schulpsychologische Dienst ist nicht selbständig organisiert, sondern Teil der Beratungsdienste nach § 14 Absatz 1 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes, die allesamt Adressaten der Regelung sind. Zudem wird ein fehlerhafter Verweis berichtigt.

Zu Nummer 26

Die folgenden Regelungen gehören nicht mehr zum besonderen Teil der Datenverarbeitung beim Schulärztlichen Dienst und bei den Beratungsdiensten. Sie enthalten die allgemeinen Schlussbestimmungen. Deshalb wird eine entsprechende Abschnittsüberschrift eingefügt.

Zu Nummer 27

Die Pflicht zur Löschung der personenbezogenen Daten richtet sich nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679. Danach sind die Daten insbesondere zu löschen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind. Der bisherige § 19 ist damit überflüssig und kann aufgehoben werden.

Der bisherige § 20 wird als § 3 in den allgemeinen Teil 1 vorgezogen. Zur Begründung siehe Begründung zu Nummer 5.

Die Geltung der allgemeineren Regelungen des Bremischen Datenschutzgesetzes bzw. des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung ergibt sich bereits aus allgemeinen Grundsätzen. § 21 kann daher ebenfalls aufgehoben werden.

Die Beibehaltung der Regelung des § 22 zu Ordnungswidrigkeiten ist überflüssig, da das BremDSGVOAG (wie das bisherige BremDSG) ebenfalls eine Ordnungswidrigkeiten-Vorschrift enthält und der dortige Bußgeldrahmen sogar 25.000 Euro beträgt.

Zu Nummer 28

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die Änderung der Überschrift erfolgt zur Klarstellung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung aktualisiert den Verweis auf das EU-Recht.

Zu Nummer 2

Mit dieser Änderung wird direkt auf Artikel 9 Absatz 1 der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2016/679 verwiesen und die Terminologie entsprechend angepasst.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Da die EU-Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 in Kraft treten wird, muss dieses Änderungsgesetz am selben Tag in Kraft treten.

Synoptische Darstellung der Änderungen¹

Bremisches Schuldatenschutzgesetz (BremSchulDSG)

vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2017 (Brem.GBl. S. 103)

Geltende Fassung	Neue Fassung (nach Abstimmung und Beteiligungsverfahren)	Begründung
<p>Inhaltsübersicht:</p> <p>Teil 1 Datenverarbeitung in den Schulen</p> <p>§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung</p> <p>§ 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung in der Schule</p> <p>§ 3 Datenzugang und Nutzung außerschulischer Datenverarbeitungsgeräte</p> <p>§ 4 Einwilligung und Unterrichtung der Betroffenen</p> <p>§ 5 Datenübermittlung an andere öffentliche Schulen, an Ersatzschulen und anerkannte Ergänzungsschulen</p> <p>§ 6 Datenübermittlung an die Senatorin für Kinder und Bildung</p> <p>§ 7 Datenübermittlung an die Beratungsdienste, an den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter, an die Bremer Unfallkasse und an öffentliche Institutionen für Arbeitsvermittlung</p> <p>§ 8 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen</p> <p>§ 9 Datenübermittlung an die Gesamtvertretungen</p> <p>§ 10 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen</p> <p>Teil 2 Datenverarbeitung bei der Senatorin für Kinder und Bildung und beim Magistrat Bremerhaven</p>	<p>Inhaltsübersicht:</p> <p>Teil 1 Allgemeine Regelungen</p> <p>§ 1 Geltungsbereich und Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung in schulischen Bereich</p> <p>§ 3 Einsichts- und Auskunftsrecht</p> <p>Teil 2 Datenverarbeitung in der Schule</p> <p>§ 4 Datenverarbeitung in der Schule und Nutzung außerschulischer Datenverarbeitungsgeräte</p> <p>§ 5 Datenübermittlung an andere öffentliche Schulen, an Ersatzschulen und anerkannte Ergänzungsschulen</p> <p>§ 6 Datenübermittlung an die Senatorin für Kinder und Bildung</p> <p>§ 7 Datenübermittlung an die Beratungsdienste, an den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter, an die Bremer Unfallkasse und an öffentliche Institutionen für Arbeitsvermittlung</p> <p>§ 8 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen</p> <p>§ 9 Datenübermittlung an die Gesamtvertretungen</p> <p>§ 10 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen</p> <p>Teil 3 Datenverarbeitung bei der Senatorin für Kinder und Bildung und beim Magistrat Bremerhaven</p>	<p>Systematische Änderungen</p>

¹ Gelb markiert die Änderungen gegenüber der aktuellen Fassung; grün markiert die Änderungen gegenüber dem Entwurf vom 29.11.2017 (1. Deputationsbefassung)

Geltende Fassung	Neue Fassung (nach Abstimmung und Beteiligungsverfahren)	Begründung
<p>§ 11 Allgemeines § 12 Schülerverzeichnis § 13 Untersuchungen und wissenschaftliche Forschung § 14 Schulinterne Untersuchungen</p> <p>Teil 3 Datenverarbeitung beim Schulärztlichen und Schulpsychologischen Dienst § 15 Allgemeines § 16 Umfang der Datenerhebung, speicherung und -nutzung § 17 Datenübermittlung § 18 Information der Betroffenen § 19 Aufbewahrung und Löschung personenbezogener Daten § 20 Einsichts- und Auskunftsrecht § 21 Geitung des Bremischen Datenschutzes § 22 Ordnungswidrigkeiten § 23 Schlussbestimmungen</p> <p>Teil 1 Datenverarbeitung in Schulen</p>	<p>§ 11 Allgemeines § 12 Schülerverzeichnis § 13 Untersuchungen und wissenschaftliche Forschung § 13a <u>Untersuchungen im Rahmen einer Berufsausbildung</u> § 14 Schulinterne Untersuchungen § 14a <u>Datenverarbeitung im Rahmen der Aufgaben der Jugendberufsagentur in der Freien Hansestadt Bremen</u> § 14b <u>Datenübermittlung an den örtlichen Träger der Jugendhilfe</u></p> <p>Teil 4 Datenverarbeitung beim Schulärztlichen Dienst und bei den Beratungsdiensten § 15 Allgemeines § 16 Umfang der Datenverarbeitung § 17 Datenübermittlung § 18 Information der betroffenen Personen § 19 <u>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</u></p> <p>Teil 5 Schlussbestimmungen § 19 <u>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</u></p> <p>Teil 1 Allgemeine Regelungen</p>	<p>Das Bremische Schuldatenschutzgesetz enthält nicht nur Regelungen über die Datenverarbeitung in der Schule, sondern auch beispielsweise bei der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven oder den Beratungsdiensten. Der neue Teil 1 enthält daher vorangestellt allgemeine Regelungen, die für jede Datenverarbeitung</p>

Geltende Fassung	Neue Fassung (nach Abstimmung und Beteiligungsverfahren)	Begründung
<p>§ 1 Geltungsbereich, <u>Begriffsbestimmung</u></p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten über Einzuschulende, Schülerinnen und Schüler und Schulbewerberinnen und -bewerber sowie deren Erziehungsberechtigte durch öffentliche Schulen im Sinne des § 1 des Bremischen Schulgesetzes, durch die zuständigen Schulbehörden, die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren und durch den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter.</p>	<p>§ 1 <u>Gesetzeszweck und Geltungsbereich</u></p> <p>(1) Dieses Gesetz <u>ergänzt die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten über Einzuschulende, Schülerinnen und Schüler und Schulbewerberinnen und -bewerber sowie deren Erziehungsberechtigte durch öffentliche Schulen im Sinne des § 1 des Bremischen Schulgesetzes, durch die zuständigen Schulbehörden, die <u>Bremischen Schulverwaltungsgesetzes</u> und durch den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter.</u></p> <p>(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Ersatzschulen und anerkannten Ergänzungsschulen (Privatschulen). Soweit die Bestimmungen die zulässige Datenverarbeitung bei der zuständigen Schulbehörde regeln, gelten sie für die Träger der Privatschulen, soweit sie die Übermittlung an die zuständige Schulbehörde regeln, beziehen sie sich auf die Senatorin für Kinder und Bildung und den Magistrat der Stadt Bremerhaven.</p>	<p>im schulischen Bereich unabhängig davon, wo diese örtlich stattfindet, gelten sollen. Die Änderung stellt dies klar.</p> <p>Die Begrifflichkeiten sind in der EU-DSGVO abschließend definiert, sodass eine Regelung hier entbehrlich ist. Es handelt sich um eine klarstellende Änderung.</p> <p>Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt ab dem 25. Mai 2018 direkt und unmittelbar die EU-DSGVO. Daher ergänzt das Bremische Schuldatenschutzgesetz lediglich die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die in § 1 Absatz 1 genannten Stellen. Die Beratungsdienste nach § 14 Absatz 1 BremSchVwG können nach § 14 Absatz 2 BremSchVwG in ReBUZ organisiert sein. Sie müssen es aber rein rechtlich nicht. Das Bremische SchulDSG sollte daher nicht die Organisationsform ReBUZ, sondern die Beratungsdienste nach § 14 Absatz 1 BremSchVwG insgesamt in seinen Geltungsbereich einbeziehen.</p>
<p>(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Ersatzschulen und anerkannten Ergänzungsschulen (Privatschulen). Soweit die Bestimmungen die zulässige Datenverarbeitung bei der zuständigen Schulbehörde regeln, gelten sie für die Träger der Privatschulen, soweit sie die Übermittlung an die zuständige Schulbehörde regeln, beziehen sie sich auf die Senatorin für Kinder und Bildung und den Magistrat der Stadt Bremerhaven.</p>	<p>(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Ersatzschulen und anerkannten Ergänzungsschulen (Privatschulen). Soweit die Bestimmungen die zulässige Datenverarbeitung bei der zuständigen Schulbehörde regeln, gelten sie für die Träger der Privatschulen, soweit sie die Übermittlung an die zuständige Schulbehörde regeln, beziehen sie sich auf die Senatorin für Kinder und Bildung und den Magistrat der Stadt Bremerhaven.</p>	

Geltende Fassung	Neue Fassung (nach Abstimmung und Beteiligungsverfahren)	Begründung
<p>(3) Für die angegliederten Bildungsgänge an den Hochschulen gelten die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 14a nicht.</p>		<p>Diese Regelung ist hier überflüssig; für Hochschulen gelten grundsätzlich nur die speziellen hochschulrechtlichen Regelungen.</p>
<p>(4) Verarbeiten ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen im Sinne des Bremischen Datenschutzgesetzes.</p>		<p>Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO – daher hier keine Wiederholung.</p>
<p>§ 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung in der Schule</p>	<p>§ 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung im schulischen Bereich</p>	<p>Es handelt sich um eine systematische Korrektur. Die von dem vorliegenden Paragrafen erfasste Datenverarbeitung findet nicht ausschließlich und zwingend in der Schule statt, erfasst werden soll vielmehr die Datenverarbeitung in allen von diesem Gesetz umfassten Bereichen, also auch durch den Schulärztlichen Dienst, die SKB uvm.</p>
<p>(1) Die in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Institutionen dürfen personenbezogene Daten über den dort genannten Personenkreis verarbeiten, soweit es zur Erfüllung ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrages, zum Übergang vom Elementarbereich in den schulischen Bereich, zur Wahrnehmung der in der Schule stattfindenden Betreuungsaufgaben, zur besonderen Förderung, zur Durchführung sonstiger schulischer Aktivitäten oder zur Wahrnehmung gesetzlicher Mitwirkungsrechte erforderlich ist. Von den besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 6 Bremisches Datenschutzgesetz dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Aussiedlereigenschaft, Verkehrssprache oder Gesundheit der Betroffenen beziehen.</p>	<p>(1) Die in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Institutionen dürfen personenbezogene Daten über den dort genannten Personenkreis verarbeiten, soweit es zur Erfüllung ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrages, zum Übergang vom Elementarbereich in den schulischen Bereich, zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Betreuung von Schulkindern, zur besonderen Förderung, zur Durchführung sonstiger schulischer Aktivitäten oder zur Wahrnehmung gesetzlicher Mitwirkungsrechte erforderlich ist. Von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Verkehrssprache oder Gesundheit der betroffenen Personen beziehen.</p>	<p>Die Betreuung findet nicht nur in der Schule statt, sondern auch im Hort. Durch die Öffnung soll auch die Datenverarbeitung zur Wahrnehmung der Aufgaben dort ermöglicht werden. Zudem erfolgt eine Anpassung der Begrifflichkeiten an Art. 4 und Art. 9 EU-DSGVO. Der Geburtsort, der ebenfalls gemäß der Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden vom 08.11.2011 verarbeitet werden darf, gehört zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Absatz 1 lit. g) EU-DSGVO, da aus ihm häufig die rassische oder ethnische Herkunft hervorgeht. Das Datum wird deshalb hier in die entsprechende Aufzählung mit aufgenommen. Der Begriff „Aussiedlereigenschaft“ ist veraltet und das Datum wird nicht mehr erhoben. Er wird daher ersetzt durch einen zeitgemäßen Begriff.</p>
<p>(2) Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt durch Rechtsverordnung die Daten, die nach Absatz</p>	<p>(2) Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt durch Rechtsverordnung die Daten, die nach Absatz</p>	

Geltende Fassung	Neue Fassung (nach Abstimmung und Beteiligungsverfahren)	Begründung
<p>1 verarbeitet werden dürfen und die Zwecke, für die sie verarbeitet werden dürfen, näher.</p>	<p>1 verarbeitet werden dürfen und die Zwecke, für die sie verarbeitet werden dürfen, näher.</p>	
	<p>(3) Andere als die in der Verordnung nach Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten dürfen von der Schule nur mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden und auch nur dann, wenn dies einem der in Absatz 1 genannten Zwecke dient.</p>	<p>Es handelt sich um den bisherigen § 4 Absatz 2, der aufgrund seiner Relevanz für jegliche Datenverarbeitung in den allgemeinen Teil gehört und für alle Adressaten dieses Gesetzes gilt. Die Klarstellung, dass auch mehrere Verarbeitungszwecke verfolgt werden können, ist überflüssig und kann daher gestrichen werden.</p>
<p>(3) Die schriftliche Wiedergabe von schülerbezogenen Gesprächen oder deren Ergebnisse in Akten und die Sammlung des zugehörigen Schriftverkehrs ist zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.</p>	<p>(4) Die schriftliche Wiedergabe von schülerbezogenen Gesprächen oder deren Ergebnisse in Akten und die Sammlung des zugehörigen Schriftverkehrs ist zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.</p>	
<p>(4) Lehrkräfte und Betreuungskräfte dürfen persönliche Netze führen und die den täglichen Schulbetrieb begleitenden Vermerke im Klassenbuch oder in ähnlichen Unterlagen anfertigen, soweit es für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist.</p>		<p>Die Vorschrift wird aus gesetzessystematischen Gründen in Teil 2 integriert.</p>
<p>(5) Der Einsatz internetbasierter sozialer Medien, die die Herstellung und den Austausch von Inhalten ermöglichen (Social Media), ist zulässig, soweit diese dem Schulleben dienen, diese Social Media den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) entsprechen und die Schulleitung in deren Einsatz eingewilligt hat.</p>		<p>Die Vorschrift wird aus gesetzessystematischen Gründen in Teil 2 integriert.</p>

Geltende Fassung	Neue Fassung (nach Abstimmung und Beteiligungsverfahren)	Begründung
	<p>§ 3 Einsichts- und Auskunftsrecht</p> <p>Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsbeauftragte haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden gespeicherten Daten und Unterlagen, wenn diese in nichtautomatisierten Akten und Dateisystemen gespeichert sind; hinsichtlich der in automatisierten Dateisystemen gespeicherten Daten besteht ein Auskunftsrecht. Für Schülerinnen und Schüler, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Recht durch die Erziehungsbeauftragten ausgeübt. Das Recht auf Einsichtnahme und Auskunft kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit der Schutz der betroffenen Person oder dritter Personen dies erforderlich macht. Die Einschränkung ist zu begründen. Bei Prüfungsverfahren besteht das Recht auf Einsichtnahme und Auskunft erst nach dem Abschluss des Verfahrens.</p>	<p>Es handelt sich um den bisherigen § 20, der ebenfalls für jede Datenverarbeitung gilt und daher in den allgemeinen Teil vorzuziehen ist. Zudem ist die Altersgrenze für die Schülerinnen und Schüler, die ihr Einsichts- und Auskunftsrecht selbst ausüben können, herabzusetzen, denn es erscheint interessengerecht, dass auch minderjährige Schülerinnen und Schüler bereits ohne Mitwirkung der Erziehungsbeauftragten die über sie gespeicherte Daten einsehen können. Eine Orientierung an Artikel 8 EU-DSGVO, wonach eine Einwilligung in die Datenverarbeitung mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres ohne Zustimmung der Erziehungsbeauftragten wirksam ist, erscheint hierbei sinnvoll. Dem liegt die grundsätzliche Wertung zugrunde, dass Kinder einen besonderen Schutz verdienen, da sie sich der Risiken, Folgen und Garantien ihrer Rechte weniger bewusst sind. Dieses Bewusstsein steigt aber mit zunehmendem Alter und damit sinkt ihre besondere Schutzbedürftigkeit. In der Konsequenz ist ihnen auch mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres durchaus zuzutrauen, ihre datenschutzbezogenen Rechte selbst wahrzunehmen. Das Recht der Erziehungsbeauftragten auf Einsichtnahme und Auskunft bleibt davon unberührt.</p>
	<p>Teil 2 Datenverarbeitung in der Schule</p>	<p>Die folgenden Vorschriften beziehen sich nun ausschließlich auf die Datenverarbeitung in Schulen</p>
<p>§ 3 Datenzugang und Nutzung außerschulischer Datenverarbeitungsgeräte</p>	<p>§ 4 Datenverarbeitung in der Schule und Nutzung außerschulischer Datenverarbeitungsgeräte</p>	<p>Folgeänderung. Auch geht es in dem Paragraphen nicht nur um die Nutzung außerschulischer Datenverarbeitungsgeräte, sondern um die Datenverarbeitung in den Schulen im Allgemeinen.</p>

Geltende Fassung	Neue Fassung (nach Abstimmung und Beteiligungsverfahren)	Begründung
<p>(1) Die in der Schule gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur denen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen.</p>	<p>(1) Die an einer Schule beschäftigten Lehrkräfte, sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte dürfen die in der Verordnung nach § 2 Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist.</p> <p>Dies umfasst auch die Verarbeitung in elektronischen Lernsystemen.</p> <p>Die in der Schule verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen nur denen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen.</p> <p>Abweichend davon ist in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I die Erstellung und Übermittlung einzelner Klassenliste an die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Klasse zulässig, soweit diese Liste Name und Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse enthält.</p>	<p>Klarstellende Konkretisierung des zur Datenverarbeitung berechtigten Personenkreises in den Schulen.</p> <p>Nach § 1 Absatz 1 spezifiziert das Gesetz die Verarbeitung personenbezogener Daten im schulischen Bereich. Der Begriff der „Verarbeitung“ umfasst nach der EU-DSGVO auch bereits u.a. die Speicherung, das Auslesen etc. und damit die Verarbeitung in elektronischer Form. Dennoch wird hier eine ausdrückliche Regelung zur Klarstellung aufgenommen, dass auch die Verarbeitung in elektronischen Lernsystemen zulässig ist.</p> <p>Anpassung der Begrifflichkeit an Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO.</p> <p>Ehemaliger § 4 Abs. 1 Nr. 5 in umformulierter, aber inhaltlich unveränderter Form.</p>
<p>(2) Lehr- und Betreuungskräfte, die sich schriftlich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet und sich mit der Überwachung durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten und den Landesbeauftragten für den Datenschutz einverstanden erklärt haben, dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgabenteilung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern verwenden. Sie haben sicherzustellen,</p>	<p>(2) Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte und Betreuungskräfte, die sich schriftlich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet und sich mit der Überwachung durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten und den Landesbeauftragten für den Datenschutz einverstanden erklärt haben, dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben private Datenverarbeitungsgeräte zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern</p>	<p>Anpassung an § 4 Abs. 1 Satz 1.</p>

Geltende Fassung	Neue Fassung (nach Abstimmung und Beteiligungsverfahren)	Begründung
<p>dass diese Daten vor dem Zugriff Dritter geschützt sind und spätestens nach dem Ende des jeweils nächsten Schuljahres gelöscht werden. Andere Schulbedienstete dürfen personenbezogene Daten weder auf privaten noch diese Daten auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule verarbeiten oder durch unbefugte Dritte verarbeiten lassen.</p>	<p>verwenden. Sie haben sicherzustellen, dass diese Daten vor dem Zugriff Dritter geschützt sind und spätestens nach dem Ende des jeweils nächsten Schuljahres gelöscht werden. Andere Schulbedienstete dürfen personenbezogene Daten weder auf privaten Datenverarbeitungsgeräten speichern noch diese Daten auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule verarbeiten oder durch unbefugte Dritte verarbeiten lassen.</p>	
	<p>(3) Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte und Betreuungskräfte dürfen persönliche Notizen führen und die den täglichen Schulbetrieb begleitenden Vermerke im Klassenbuch oder in ähnlichen Unterlagen anfertigen, soweit es für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dies umfasst auch die Verarbeitung in elektronischer Form.</p>	<p>Aus gesetzessystematischen Gründen von § 2 Abs. 5 hier integriert. Zudem spezifiziert das Gesetz nach § 1 Abs. 1 die Verarbeitung personenbezogener Daten im schulischen Bereich. Der Begriff der „Verarbeitung“ umfasst nach der EU-DSGVO auch bereits u.a. die Speicherung, das Auslesen etc. und damit die Verarbeitung in elektronischer Form. Es handelt sich daher um eine rein deklaratorische Regelung zur Klarstellung, dass auch die Verarbeitung in einem elektronischen Klassenbuch zulässig ist.</p>
	<p>(4) Der Einsatz internetbasierter sozialer Medien, die die Herstellung und den Austausch von Inhalten ermöglichen (Social Media), ist zulässig, soweit diese dem Schulleben dienen, diese Social Media den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und die Schulleitung in deren Einsatz eingewilligt hat.</p>	<p>Aus systematischen Gründen von § 2 Abs. 5 hier gezogen und hinsichtlich der Verweisung auf die EU-DSGVO angepasst. Wenn auf einen Rechtsakt der Europäischen Union wiederholt verwiesen werden muss, genügt das Vollzitat bei seiner ersten Nennung im Text der Rechtsvorschrift. Danach kann statt des Vollzitats ein Kurzzitat verwendet werden, das sich auf die Angabe des Rechtsaktes und der Bezugsnummer beschränkt. Vorliegend ist bereits in § 1 Abs. 1 auf die EU-DSGVO im Vollzitat verwiesen worden, sodass im Folgenden zur Förderung der Verständlichkeit und des Leseflusses das Kurzzitat zu verwenden ist.</p>
<p>§ 4-Einwilligung und Unterrichtung der Betroffenen</p>		

Geltende Fassung	Neue Fassung (nach Abstimmung und Beteiligungsverfahren)	Begründung
<p>(1) Die Daten gemäß der Verordnung nach § 2 Abs. 2 dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden, es sei denn, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verarbeitung im Interesse der oder des Betroffenen oder für die pädagogische Arbeit an der Schule notwendig ist, 2. die fehlende Kenntnis der Daten über Erkrankungen und Behinderungen eine gesundheitliche Gefährdung der oder des Betroffenen bedeuten könnte, 3. die Verarbeitung zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht oder innerhalb eines Verwaltungs-, Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahrens erforderlich ist, 4. der Schutz einer oder eines Betroffenen die Einholung der Einwilligung verbietet oder 5. eine Klassenliste in der Primarstufe und der Sekundarstufe 1 erstellt und diese ausschließlich an die Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers der Klasse übermittelt wird, in welcher der Schüler die Schule besucht, soweit diese Liste Name und Vorname des Schülers, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse enthält. 		<p>Dass die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich nur mit Einwilligung zulässig ist, ergibt sich bereits aus Art. 6 Abs. 1 lit. a) der EU-DSGVO. Nur bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Einwilligung bedarf es einer Rechtsgrundlage im nationalen Recht. Damit sind konsequenterweise im Bremischen Schuldatenschutzgesetz nur Rechtsgrundlagen zu erhalten, die die Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Einwilligung der betroffenen Person regeln. Einer Wiederholung der Zulässigkeit mit vorliegender Einwilligung bedarf es demgegenüber nicht mehr. Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Einwilligung ist aber bereits im neuen § 2 umfassend geregelt. Der Grundsatz der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung, wie er im bisherigen § 4 Abs. 1 verankert ist, ergibt sich ebenfalls bereits auch der EU-DSGVO nämlich aus deren Artikel 5 Abs. 1 lit. c). Dass die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig ist, wenn sie zum Schutz von Interessen der betroffenen Person erforderlich ist, ergibt sich zudem aus Art. 6 Abs. 1 Satz 2 der EU-DSGVO. Absatz 1 Nrn. 1 – 4 ist daher aufzuheben. § 4 Abs. 1 Nr. 5 wird in den neuen § 4 Abs. 1 als Satz 4 eingefügt.</p>
<p>(2) Andere als die in der Verordnung nach § 2 Abs. 2 genannten personenbezogenen Daten dürfen von der Schule nur mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden und auch nur dann, wenn dies einem oder mehreren der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke dient.</p>		<p>Die Regelung gehört systematisch in den Allgemeinen Teil und wird daher neuer § 2 Abs. 3.</p>
<p>(3) Die Betroffenen sind über Datenspeicherung und Übermittlungsvorgänge unverzüglich zu unterrichten, soweit der entsprechende Vorgang nicht zum</p>		<p>Für diese verfahrensrechtliche Regelung enthält weder Art. 6 Abs. 2 EU-DSGVO noch eine sonstige Regelung in der EU-DSGVO eine Öffnungsklausel;</p>

Geltende Fassung	Neue Fassung (nach Abstimmung und Beteiligungsverfahren)	Begründung
<p>festen Bestandteil üblicher schulischer Tätigkeit gehört. Von der Unterrichtung muss abgesehen werden, soweit es der Schutz einer oder eines Betroffenen erfordert.</p>		<p>die Art. 12 – 14 EU-DSGVO gelten unmittelbar. Sie wird daher hier gestrichen.</p>
<p>§ 5 Datenübermittlung an andere öffentliche Schulen, an Ersatzschulen und anerkannte Ergänzungsschulen</p>	<p>§ 5 Datenübermittlung an andere öffentliche Schulen, an Ersatzschulen und anerkannte Ergänzungsschulen</p>	
<p>(1) Beim Wechsel einer Schülerin oder eines Schülers in eine andere allgemein-bildende öffentliche Schule oder eine allgemein-bildende private Ersatzschule oder anerkannte Ergänzungsschule können neben den Adress- und Geburtsdaten (einschließlich des Geschlechts) und den Daten zur Staatsangehörigkeit das Einschulungsdatum sowie die Lernentwicklungsdaten, die während des Besuchs der bisherigen Schule erhoben wurden, übermittelt werden.</p>	<p>(1) Beim Wechsel einer Schülerin oder eines Schülers in eine öffentliche oder private Schule können Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Einschulungsdatum sowie die Lernentwicklungsdaten, die während des Besuchs der bisherigen Schule erhoben wurden, übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.</p>	<p>Die regelmäßige Datenübermittlung wird auch bei einem Wechsel an eine berufsbildende Schule ermöglicht. Rund 2.000 Schülerinnen und Schüler finden sich derzeit im sog. schulischen Übergangssystem. Von diesen Schülerinnen und Schülern liegen im Rahmen der Bewerbungsverfahren für Schulplätze bzw. im Rahmen von Zuweisungen an eine Schule zwecks Schulpflichterfüllung keinerlei Lernentwicklungsdaten bei den berufsbildenden Schulen vor. Die Übermittlung der Lernentwicklungsdaten ist erforderlich, um die Schülerinnen und Schüler bedürfnisgerecht fördern, unterrichten und pädagogisch begleiten zu können. Sie sind zudem häufig erforderlich zur Feststellung der Notwendigkeit von Sprachfeststellungsprüfungen bei spät zugewanderten Schülerinnen und Schülern sowie für die Zuerkennung von Schulabschlüssen nach erfolgreicher Berufsausbildung. Ein zunehmendes Problem stellen zudem Falschangaben von Schülerinnen und Schülern hinsichtlich ihres Namens, Geburtsdatums oder des Inhalts berechtigender Zeugnisse dar. Die in der Vorschrift genannten Daten werden daher auch zur Verifizierung benötigt. Es handelt sich nicht um eine Einzelfallproblematik, der die bisherige Regelung in Absatz 2 Satz 2 gerecht werden konnte.</p>

Geltende Fassung	Neue Fassung (nach Abstimmung und Beteiligungsverfahren)	Begründung
		<p>Aus Gründen der Datenminimierung muss das Erforderlichkeitsprinzip auch hier installiert werden, Art. 5 Abs. 1 lit. c) EU-DSGVO.</p> <p>Im Übrigen handelt es sich um eine sprachliche Überarbeitung der Vorschrift.</p>
<p>(2) Besteht im Einzelfall ein begründetes Interesse an weiteren von der abgebenden Schule gespeicherter Daten, können sie der aufnehmenden Schule übermittelt werden. Die Datenübermittlung einer Schule an eine berufliche Schule setzt stets ein begründetes Interesse im Einzelfall voraus. Gegen diese Weitergabe können die Erziehungsberechtigten Widerspruch einlegen, sofern sie nicht generell für eine bestimmte Gruppe von Daten von der Senatorin für Kinder und Bildung angeordnet ist. Die Erziehungsberechtigten sind über die von der Schule im Einzelfall beabsichtigte Weitergabe und ihr Widerspruchsrecht zu informieren.</p>	<p>(2) Besteht im Einzelfall ein begründetes Interesse an weiteren von der abgebenden Schule verarbeiteter Daten, können sie der aufnehmenden Schule übermittelt werden. Gegen diese Weitergabe können die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit die betroffene Person selbst Widerspruch einlegen, sofern sie nicht generell für eine bestimmte Gruppe von Daten von der Senatorin für Kinder und Bildung angeordnet ist. Die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit die betroffene Person selbst sind über die von der Schule im Einzelfall beabsichtigte Weitergabe und ihr Widerspruchsrecht zu informieren.</p>	<p>Der bisherige Satz 2 ist überflüssig durch die Ermöglichung der regelmäßigen Datenübermittlung an berufsbildende Schulen in Absatz 1.</p> <p>Sind die betroffenen Schülerinnen und Schüler bereits volljährig, was insbesondere bei einem Wechsel an eine berufsbildende Schule der Fall sein kann, müssen sie selbst Widerspruch einlegen können und dementsprechend auch über ihr Recht informiert werden.</p> <p>Anpassung der Begrifflichkeiten („Widerspruch“) an Art. 21 EU-DSGVO.</p>
<p>(3) Eine aufnehmende Schule kann innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers im Einzelfall der bisherigen Schule Daten über die Lernentwicklung und Verhaltensentwicklung übermitteln, wenn dies der Überprüfung der pädagogischen Arbeit dieser Schule dient.</p>	<p>(3) Eine aufnehmende Schule kann innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers im Einzelfall der bisherigen Schule Daten über die Lernentwicklung und Verhaltensentwicklung übermitteln, wenn dies der Überprüfung der pädagogischen Arbeit dieser Schule dient.</p>	
<p>(4) Arbeiten mehrere Schulen bei der Unterrichtung, Erziehung oder Betreuung einer Schülerin oder eines Schülers zusammen, können diese Schulen die hierfür erforderlichen, bei ihnen gespeicherten Daten untereinander übermitteln.</p>	<p>(4) Arbeiten mehrere Schulen bei der Unterrichtung, Erziehung oder Betreuung einer Schülerin oder eines Schülers zusammen, können diese Schulen die hierfür erforderlichen, bei ihnen verarbeiteten Daten untereinander übermitteln.</p>	
<p>§ 6 Datenübermittlung an die Senatorin für Kinder und Bildung</p>	<p>§ 6 Datenübermittlung an die Senatorin für Kinder und Bildung</p>	

Geltende Fassung	Neue Fassung (nach Abstimmung und Beteiligungsverfahren)	Begründung
<p>An die Senatorin für Kinder und Bildung und an den Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen als Schulbehörden nach deren Vorgaben oder, wenn die Schule es im Einzelfall für erforderlich hält, die jeweils notwendigen in der Schule gespeicherte Daten übermittelt werden.</p>	<p>An die Senatorin für Kinder und Bildung und an den Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen als Schulbehörden nach deren Vorgaben oder, wenn die Schule es im Einzelfall für erforderlich hält, die jeweils notwendigen in der Schule verarbeiteten Daten übermittelt werden.</p>	<p>Anpassung der Begrifflichkeit an Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO.</p>
<p>§ 7 Datenübermittlung an die Beratungsdienste, an den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter, an die Bremer Unfallkasse und an öffentliche Institutionen für Arbeitsvermittlung</p> <p>(1) An die Beratungsdienste gemäß § 14 Bremisches Schulverwaltungsgesetz und an den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen die in der Schule gespeicherten Daten, soweit es erforderlich ist, übermittelt werden, wenn eine entsprechende Beratung oder Untersuchung im Interesse der Schülerin oder des Schülers angestrebt wird.</p> <p>(2) An den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen für die Untersuchung der Einzuschulenden und der Schulanfängerinnen oder -anfänger der Name, die Geburtsdaten, die Adressdaten und das Geschlecht übermittelt werden. Zur Feststellung der Ursachen der Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers dürfen auch Daten über die entsprechenden Schulversäumnisse übermittelt werden, wenn Zweifel daran bestehen, dass sie oder er den Unterrichtsversäumnissen aus gesundheitlichen Gründen versäumt hat.</p> <p>(3) An die Bremer Unfallkasse dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Adressdaten und die Daten über die Dauer des Schulbesuchs übermittelt werden.</p>	<p>§ 7 Datenübermittlung an die Beratungsdienste, an den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter, an die Bremer Unfallkasse und an öffentliche Institutionen für Arbeitsvermittlung</p> <p>(1) An die Beratungsdienste gemäß § 14 Bremisches Schulverwaltungsgesetz und an den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen die in der Schule gespeicherten Daten, soweit es erforderlich ist, übermittelt werden, wenn eine entsprechende Beratung oder Untersuchung im Interesse der Schülerin oder des Schülers angestrebt wird.</p> <p>(2) An den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen für die Untersuchung der Einzuschulenden und der Schulanfängerinnen oder -anfänger der Name, die Geburtsdaten, die Adressdaten und das Geschlecht übermittelt werden. Zur Feststellung der Ursachen der Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers dürfen auch Daten über die entsprechenden Schulversäumnisse übermittelt werden, wenn Zweifel daran bestehen, dass sie oder er den Unterrichtsversäumnissen aus gesundheitlichen Gründen versäumt hat.</p> <p>(3) An die Bremer Unfallkasse dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Adressdaten und die Daten über die Dauer des Schulbesuchs übermittelt werden.</p>	

Geltende Fassung	Neue Fassung (nach Abstimmung und Beteiligungsverfahren)	Begründung
<p>(4) An die Bundesagentur für Arbeit dürfen zur Verbesserung der Ausbildungsplatzvermittlung, der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt Name, Vorname, Geburtsdatum, Datum des Beginns der berufsqualifizierenden Maßnahme und Anschrift der Schule der Schülerinnen und Schüler, die sich in einem berufsqualifizierenden schulischen Bildungsgang befinden, übermittelt werden.</p> <p>(5) An die zuständigen öffentlichen Institutionen für Arbeitsvermittlung dürfen zur Berufsberatung und -vermittlung Name, Anschrift, die besuchte Schule und der besuchte Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Jahrgangsstufe, die voraussichtlich zum Ende des laufenden Jahres die Schule verlassen werden, übermittelt werden.</p> <p>§ 8 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen</p> <p>(1) Die Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder zwingend voraussetzt, 2. hierdurch erhebliche Nachteile für das Gemeinwohl oder schwerwiegende Beeinträchtigungen der Rechte einzelner verhindert oder beseitigt werden sollen, 3. sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung von Strafen oder Bußgeldern oder zur Erledigung eines gerichtlichen Auskunftsersuchens erforderlich ist. 	<p>(4) An die Bundesagentur für Arbeit dürfen zur Verbesserung der Ausbildungsplatzvermittlung, der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt Name, Vorname, Geburtsdatum, Datum des Beginns der berufsqualifizierenden Maßnahme und Anschrift der Schule der Schülerinnen und Schüler, die sich in einem berufsqualifizierenden schulischen Bildungsgang befinden, übermittelt werden.</p> <p>(5) An die zuständigen öffentlichen Institutionen für Arbeitsvermittlung dürfen zur Berufsberatung und -vermittlung Name, Anschrift, die besuchte Schule und der besuchte Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Jahrgangsstufe, die voraussichtlich zum Ende des laufenden Jahres die Schule verlassen werden, übermittelt werden.</p> <p>§ 8 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen</p> <p>(1) Bei der Entscheidung über eine Datenübermittlung an eine andere öffentliche Stelle sind der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule sowie das Vertrauensverhältnis zwischen den Schülerinnen und den Schülern und der Schule zu berücksichtigen. Die Datenübermittlung erfolgt durch die Schulleiterin oder durch den Schulleiter. Die Schweigepflicht der Berater gemäß § 14 Absatz 3 Bremisches Schulverwaltergesetz bleibt unberührt.</p>	
		<p>Abs. 1 Satz 1 wird vollumfänglich gestrichen. Nr. 1 hat lediglich deklaratorischen Charakter, da im Einzelfall die spezielle Norm selbst Rechtsgrundlage für die erforderliche Datenverarbeitung ist. Einer gesonderten Rechtsgrundlage an dieser Stelle bedarf es darüber hinaus nicht. Die übrigen Nummern 2 – 4 werden bereits durch das im Entwurf vorliegende BremDSGVOAG erfasst und daher an dieser Stelle wegen des grundsätzlichen Wiederholungsverbotes hier gestrichen. Im Einzelnen: - Nr. 2 wird bereits von § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BremDSGVOAG umfasst. - Nr. 3 wird bereits von § 4 Abs. 1 Nr. 3 des BremDSGVOAG umfasst.</p>

Geltende Fassung	Neue Fassung (nach Abstimmung und Beteiligungsverfahren)	Begründung
<p>4. das Erheben bei der oder dem Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, die Verarbeitung im Interesse der oder des Betroffenen liegt und davon ausgegangen werden kann, dass diese oder dieser in Kenntnis des Verarbeitungszwecks ihre oder seine Einwilligung hierzu erteilt hätte.</p> <p>5. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder von der verantwortlichen Stelle veröffentlicht werden dürfen, es sei denn, dass schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen offensichtlich entgegenstehen.</p> <p>Bei der Entscheidung über eine Datenübermittlung sind der Erziehung- und Bildungsauftrag der Schule sowie das Vertrauensverhältnis zwischen den Schülerinnen und den Schülern und der Schule zu berücksichtigen. Die Datenübermittlung erfolgt durch die Schulleiterin oder durch den Schulleiter. Die Schweigepflicht der Berater gemäß § 14 Abs. 2 Bremisches Schulverwaltungsgesetz bleibt unberührt.</p>		<p>- Nr. 4 wird bereits von § 4 Abs. 1 Nr. 5 des BremDSGVOAG umfasst. Nr. 5 verstößt gegen den Grundsatz der Verarbeitung aus Art. 5 Abs. 1 lit. f) EU-DSGVO. Im neuen Satz 1 wird klargestellt, dass die Vorschrift lediglich die Übermittlung an andere öffentliche Stellen betrifft, sowie ein fehlerhafter Verweis auf das Bremische Schulverwaltungsgesetz berichtigt.</p>
<p>(2) Übermittelte Leistungs- und Verhaltensdaten, Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen sowie deren Ergebnisse und Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und Behinderungen dürfen von anderen öffentlichen Stellen nicht in automatisierten Dateien verarbeitet werden.</p>	<p>(2) Übermittelte Leistungs- und Verhaltensdaten, Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen sowie deren Ergebnisse und Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und Behinderungen dürfen von anderen öffentlichen Stellen nicht in automatisierten Dateien verarbeitet werden.</p>	
<p>§ 9 Datenübermittlung an die Gesamtvertretungen</p> <p>An die Gesamtvertretungen der Schülerinnen und Schüler dürfen die Namen, Adressdaten und Funktionsbestimmungen aller Schülersprecherinnen und -sprecher, an die Gesamtvertretungen der Eltern die</p>	<p>§ 9 Datenübermittlung an die Gesamtvertretungen</p> <p>An die Gesamtvertretungen der Schülerinnen und Schüler dürfen die Namen, Kontaktdaten und Funktionsbestimmungen aller Schülersprecherinnen und -sprecher, an die Gesamtvertretungen der Eltern die</p>	<p>Zweck der Vorschrift ist die Ermöglichung der Kontaktaufnahme zwischen den Vertretern. Hierfür ist in der heutigen Zeit nicht unbedingt die Übermittlung der Adressdaten erforderlich, sodass eine</p>

Geltende Fassung	Neue Fassung (nach Abstimmung und Beteiligungsverfahren)	Begründung
<p>aller Elternsprecherinnen und -sprecher übermittelt werden.</p>	<p>Namen, Kontaktdaten und Funktionsbestimmungen aller Elternsprecherinnen und -sprecher übermittelt werden, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Gesamtvertretung erforderlich ist.</p>	<p>Übermittlung derer ohne Einwilligung der betroffenen Personen nicht mehr zu rechtfertigen ist. Ausreichend sind auch die E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer. Aus Gründen der Datenminimierung muss das Erforderlichkeitsprinzip auch hier installiert werden, Art. 5 Abs. 1 lit. c) EU-DSGVO.</p>
<p>§ 10 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen</p> <p>(1) An nicht-öffentliche Stellen, die gemeinsam mit Schulen Ausbildung betreiben, können neben den Namen, Adressdaten und Geburtsdaten von Schülerinnen und Schülern auch die Daten über den Schulbesuch übermittelt werden, sofern es zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe erforderlich ist. An die Bremer Unfallkasse können die Adressdaten und die Daten über die Dauer des Schulbesuchs übermittelt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse an diesen Daten glaubhaft macht.</p>	<p>§ 10 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen</p> <p>(1) An nicht-öffentliche Stellen, die gemeinsam mit Schulen Ausbildung betreiben, können neben den Namen, Adressdaten und Geburtsdaten von Schülerinnen und Schülern auch die Daten über den Schulbesuch übermittelt werden, sofern es zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe erforderlich ist.</p>	<p>Bereits in § 7 Abs. 3 geregelt.</p>
<p>(2) An die Träger der freien Jugendhilfe können neben den Daten nach Absatz 1 auch Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Schülerinnen und Schülern und deren Gesundheitsdaten übermittelt werden, wenn dies im Rahmen der gemeinsamen Bemühungen um die Erfüllung der Schulpflicht erforderlich ist.</p>	<p>(2) An die Träger der freien Jugendhilfe können neben den Daten nach Absatz 1 auch Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Schülerinnen und Schülern und deren Gesundheitsdaten übermittelt werden, wenn dies im Rahmen der gemeinsamen Bemühungen um die Erfüllung der Schulpflicht erforderlich ist.</p>	
<p>(3) An sonstige nicht-öffentliche Stellen, auf die von der Senatorin für Kinder und Bildung oder vom Magistrat der Stadt Bremerhaven schulbehördliche Aufgaben übertragen worden sind, dürfen personenbezogene Daten von Einzuschulenden, Schülerinnen</p>	<p>(3) An sonstige nicht-öffentliche Stellen, auf die von der Senatorin für Kinder und Bildung oder vom Magistrat der Stadt Bremerhaven schulbehördliche Aufgaben übertragen worden sind, dürfen personenbezogene Daten von Einzuschulenden, Schülerinnen</p>	

Geltende Fassung	Neue Fassung (nach Abstimmung und Beteiligungsverfahren)	Begründung
<p>und Schülern und Schulbewerberinnen und -bewerber sowie von deren Erziehungsberechtigten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweils übertragenen Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>(4) Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in Schulchroniken ist ohne vorherige Einwilligung der Betroffenen zulässig, sofern schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht überwiegen.</p> <p>(5) Ehemalige Schülerinnen und Schüler können personenbezogene Daten aus nichtautomatisierten Daten der Schulen und deren Funktionsnachfolgerinnen nutzen, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht überwiegen. Ein berechtigtes Interesse besteht insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Daten ihrer ehemaligen Klasse aus Anlass und zur Ausgestaltung von Klassentreffen, 2. an Daten über Namen, Adressdaten, Geburtsdaten, Schulbesuchsdauer und besondere schulische Leistungen oder Ehrungen aus Anlass der Organisation von Treffen, die einen größeren Kreis als die ehemalige Klasse umfasst. <p>Schutzwürdige Interessen der Betroffenen gelten stets als überwiegend, wenn die Schule auf Bitten der Schülerin oder des Schülers oder deren Erziehungsberechtigten einen Sperrvermerk bei bestimmten oder allen personenbezogenen Daten angebracht hat. Entsprechenden Bitten ist nachzukommen.</p>	<p>und Schülern und Schulbewerberinnen und -bewerber sowie von deren Erziehungsberechtigten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweils übertragenen Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>(4) Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in Schulchroniken ist ohne vorherige Einwilligung der betroffenen Personen zulässig, sofern schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht überwiegen.</p> <p>(5) Ehemalige Schülerinnen und Schüler können personenbezogene Daten aus nichtautomatisierten Daten der Schulen und deren Funktionsnachfolgerinnen nutzen, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht überwiegen. Ein berechtigtes Interesse besteht insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Daten ihrer ehemaligen Klasse aus Anlass und zur Ausgestaltung von Klassentreffen, 2. an Daten über Namen, Adressdaten, Geburtsdaten, Schulbesuchsdauer und besondere schulische Leistungen oder Ehrungen aus Anlass der Organisation von Treffen, die einen größeren Kreis als die ehemalige Klasse umfasst. <p>Schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen gelten stets als überwiegend, wenn die Schule auf Bitten der Schülerin oder des Schülers oder deren Erziehungsberechtigten einen Sperrvermerk bei bestimmten oder allen personenbezogenen Daten angebracht hat. Entsprechenden Bitten ist nachzukommen.</p>	<p>Anpassung der Begrifflichkeiten an Art. 4 EU-DSGVO.</p> <p>Anpassung der Begrifflichkeiten an Art. 4 EU-DSGVO.</p>
<p>Teil 2</p>	<p>Teil 3</p>	<p>Folgeänderung</p>

Geltende Fassung	Neue Fassung (nach Abstimmung und Beteiligungsverfahren)	Begründung
<p>Datenverarbeitung bei der Senatorin für Kinder und Bildung und beim Magistrat der Stadt Bremerhaven</p>	<p>Datenverarbeitung bei der Senatorin für Kinder und Bildung und beim Magistrat der Stadt Bremerhaven</p>	
<p>§ 11 Allgemeines</p>	<p>§ 11 Allgemeines</p>	
<p>(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven sowie die von ihnen beauftragten Dritten dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Schulbehörde von Einzuschulenden, Schülerinnen und Schülern und Schulbewerberinnen und -bewerbern und deren Erziehungsberechtigten personenbezogene Daten gemäß der Verordnung nach § 2 Abs. 2 verarbeiten, wenn dies erforderlich ist. Für die Übermittlung der Daten gelten § 4 Abs. 2 und 3 und §§ 7 bis 10 entsprechend.</p>	<p>(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven sowie die von ihnen beauftragten Dritten dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Schulbehörde von Einzuschulenden, Schülerinnen und Schülern und Schulbewerberinnen und -bewerbern und deren Erziehungsberechtigten personenbezogene Daten gemäß der Verordnung nach § 2 Absatz 2 verarbeiten, wenn dies erforderlich ist. Für die Übermittlung der Daten gelten die §§ 7 bis 10 entsprechend.</p>	<p>Redaktionelle Änderung Anpassung des Verweises</p>
<p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Daten von ehemaligen Schülerinnen und Schülern, wenn dies zur Nachvollziehung ihrer Schullaufbahnen im Rahmen von Untersuchungen über den Arbeitserfolg von Schulen erforderlich ist.</p>	<p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Daten von ehemaligen Schülerinnen und Schülern, wenn dies zur Nachvollziehung ihrer Schullaufbahnen im Rahmen von Untersuchungen über den Arbeitserfolg von Schulen erforderlich ist.</p>	
<p>(3) Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen als Schulbehörde bestimmen, dass bei pseudonymisierten Daten der Personenbezug wieder hergestellt wird, soweit dies für die sachangemessene Erfüllung der Aufgaben der die Schülerin oder den Schüler unterrichten, unterweisenden oder betreuenden Lehrkräfte oder Betreuungskräfte sinnvoll oder zur Wahrnehmung der Aufgaben der Schulbehörden oder der Schule erforderlich ist.</p>	<p>(3) Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen als Schulbehörde bestimmen, dass bei pseudonymisierten Daten der Personenbezug wieder hergestellt wird, soweit dies für die sachangemessene Erfüllung der Aufgaben der die Schülerin oder den Schüler unterrichten, unterweisenden oder betreuenden Lehrkräfte oder Betreuungskräfte oder zur Wahrnehmung der Aufgaben der Schulbehörden oder der Schule erforderlich ist.</p>	<p>Die EU-DSGVO fordert stets die Erforderlichkeit, hier sollte man bei einer einheitlichen Terminologie bleiben.</p>
<p>(4) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen gewährleisten, dass die von ihnen erhobenen oder ihnen übermittelten Daten nur für den jeweiligen konkreten</p>		<p>Wiederholt Art. 5 EU-DSGVO, daher hier zu streichen.</p>

Geltende Fassung	Neue Fassung (nach Abstimmung und Beteiligungsverfahren)	Begründung
<p>Zweck verarbeitet werden. Sie dürfen nur den Besten zugänglichen gemacht und von ihnen genutzt werden, die mit der Erledigung der Aufgaben betraut sind.</p>		
<p>§ 12 Schülerverzeichnis</p> <p>(1) Zur Überwachung der Schulpflicht und zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung schulorganisatorischer Maßnahmen sowie für schulstatistische und berufs vorbereitende Zwecke können bei der Senatorin für Kinder und Bildung und beim Magistrat der Stadt Bremerhaven nachstehende Daten in automatisierten Dateien verarbeitet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei allgemeinbildenden Schulen Name, Geburtsdatum, Adressdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Verkehrssprache, Aussiedlereigenschaft und Einschulungsdatum der Schülerin oder des Schülers und die von ihr oder ihm besuchte Klasse sowie von den Erziehungsberechtigten Name und Adressdatum; 2. bei beruflichen Schulen darüber hinaus die Daten des Ausbildungsberufes, des betrieblichen Ausbildungsbeginns und des Ausbildungsendes der Schülerin oder des Schülers. 	<p>§ 12 Schülerverzeichnis</p> <p>(1) Zur Überwachung der Schulpflicht und zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung schulorganisatorischer Maßnahmen sowie für schulstatistische und berufs vorbereitende Zwecke können bei der Senatorin für Kinder und Bildung und beim Magistrat der Stadt Bremerhaven nachstehende Daten im jeweils erforderlichen Umfang in automatisierten Dateisystemen verarbeitet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei allgemeinbildenden Schulen Name, Geburtsdatum, Adressdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Verkehrssprache, Jahr des Zuzugs nach Deutschland und Einschulungsdatum der Schülerin oder des Schülers und die von ihr oder ihm besuchte Klasse sowie von den Erziehungsberechtigten Name und Adressdatum; 2. bei beruflichen Schulen darüber hinaus die Daten des Ausbildungsberufes, des betrieblichen Ausbildungsbeginns und des Ausbildungsendes der Schülerin oder des Schülers. 	<p>Automatisierte Dateien werden ebenfalls von der EU-DSGVO erfasst (Erwägungsgrund 15). Auch hier ist die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung Zulässigkeitsvoraussetzung (Grundsatz der Datenminimierung, Art. 5 Abs. 1 lit. c) EU-DSGVO).</p> <p>Anpassung der Begrifflichkeiten an Art. 4 Nr. 6 EU-DSGVO.</p> <p>Zudem wird auch im Schülerverzeichnis das Datum „Geburtsort“ verarbeitet, sodass dieses in die Aufzählung aufzunehmen ist.</p> <p>Anpassung der Begrifflichkeit an § 2 Abs. 1.</p>
<p>(2) Die Übermittlung der in Absatz 1 genannten Daten an die Schulen ist, soweit es die jeweiligen Aufgaben erfordern, jederzeit zulässig.</p>	<p>(2) Die Übermittlung der in Absatz 1 genannten Daten an die Schulen ist, soweit es die jeweiligen Aufgaben erfordern, jederzeit zulässig.</p>	
<p>§ 13 Untersuchungen und wissenschaftliche Forschung</p> <p>(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven können zur Wahrnehmung</p>	<p>§ 13 Untersuchungen und wissenschaftliche Forschung</p> <p>(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven können zur Wahrnehmung</p>	

Geltende Fassung	Neue Fassung (nach Abstimmung und Beteiligungsverfahren)	Begründung
<p>mung der ihnen als Schulbehörde obliegenden Aufgaben Untersuchungen durchführen oder sie durch Dritte durchführen lassen; eine Untersuchung muss jeweils in sich abgeschlossen sein.</p> <p>(2) Wenn der Zweck der entsprechenden Untersuchung nur durch Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Verordnung nach § 2 Abs. 2 erreicht werden kann, können diese Daten in dem dort bestimmten Umfang erhoben, gespeichert und genutzt werden, wenn die Betroffenen eingewilligt haben. Sofern zur Erreichung des Zwecks weitere Daten erforderlich sind, können diese erhoben, gespeichert und genutzt werden, wenn die Betroffenen eingewilligt haben. Der Einwilligung der Betroffenen bedarf es nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung die schutzwürdigen Belange der Betroffenen überwiegt und der Zweck der Untersuchung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung überwiegt die schutzwürdigen Belange der Betroffenen überwiegt und der Zweck der Untersuchung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung überwiegt die schutzwürdigen Belange der Betroffenen, soweit diese für Maßnahmen zum Bildungsmonitoring geeignet und erforderlich sind.</p>	<p>mung der ihnen als Schulbehörde obliegenden Aufgaben Untersuchungen durchführen oder sie durch Dritte durchführen lassen; eine Untersuchung muss jeweils in sich abgeschlossen sein.</p> <p>(2) Personenbezogene Daten dürfen mit Einwilligung der betroffenen Personen verarbeitet werden, wenn diese für den Untersuchungszweck erforderlich sind. Der Einwilligung der betroffenen Personen bedarf es nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen erheblich überwiegt und der Zweck der Untersuchung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung überwiegt die schutzwürdigen Belange in der Regel bei Untersuchungen erheblich, soweit diese für Maßnahmen zum Bildungsmonitoring geeignet und erforderlich sind.</p>	<p>Satz 1 und 2 definieren dieselben Voraussetzungen für Daten nach der VO nach § 2 Abs. 2 und weitere Daten, sodass die Sätze zusammengefasst werden können.</p> <p>Anpassung der Begrifflichkeiten an Art. 4 EU-DSGVO.</p> <p>Um einen Gleichklang auf hohem Datenschutzniveau herzustellen wird zudem – wie auch im BremDSGVOAG – das Wort „erheblich“ angefügt.</p>
<p>(3) Wenn der Zweck der entsprechenden Untersuchung durch Verarbeitung pseudonymisierter Daten erreicht werden kann, ist es unter nachfolgenden Bedingungen zulässig, die in der Verordnung nach § 2 Abs. 2 aufgeführten Daten ohne Einwilligung zu erheben, zu speichern und zu nutzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Nutzung erfolgt ausschließlich durch Verwendung einer zweiten Datenbank, die nur pseudonymisierte Daten enthält. 	<p>(3) Wenn der Zweck der entsprechenden Untersuchung durch Verarbeitung pseudonymisierter Daten erreicht werden kann, ist es unter nachfolgenden Bedingungen zulässig, die in der Verordnung nach § 2 Abs. 2 aufgeführten Daten ohne Einwilligung zu erheben, zu speichern und zu nutzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Nutzung erfolgt ausschließlich durch Verwendung einer zweiten Datenbank, die nur pseudonymisierte Daten enthält. 	<p>Überflüssig, da Wiederholung des Prinzips der Integrität und Vertraulichkeit in Art. 5 Abs. 1 lit. f) EU-DSGVO; auch die erste Datenbank ist in dieser Form zu schützen.</p>

Geltende Fassung	Neue Fassung (nach Abstimmung und Beteiligungsverfahren)	Begründung
<p>2. Die zweite Datenbank ist mit den in § 7 Abs. 4 Bremisches Datenschutzgesetz genannten technisch-organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zu schützen.</p> <p>3. Das Pseudonym ist so zu gestalten, dass ein Bezug zu Datensätzen der zweiten Datenbank herstellbar, die Identifikation einer Schülerin oder eines Schülers durch Unbefugte aber ausgeschlossen ist.</p> <p>4. Die Ergebnisse der pseudonymisierten Untersuchungen dürfen keine Einzelmerkmale enthalten, die einen Rückschluss auf die Identität einzelner Schülerinnen und Schüler zulassen.</p>	<p>2. Das Pseudonym ist so zu gestalten, dass ein Bezug zu Datensätzen der zweiten Datenbank herstellbar, die Identifikation einer Schülerin oder eines Schülers durch Unbefugte aber ausgeschlossen ist.</p> <p>3. Die Ergebnisse der pseudonymisierten Untersuchungen dürfen keine Einzelmerkmale enthalten, die einen Rückschluss auf die Identität einzelner Schülerinnen und Schüler zulassen.</p>	
<p>(4) Eine Verarbeitung der nach Absatz 2 und 3 erhobenen Daten zu einem anderen als dem jeweiligen Zweck der Untersuchung ist unzulässig.</p>	<p>(4) Eine Verarbeitung der nach Absatz 2 und 3 erhobenen personenbezogenen Daten zu einem anderen als zu dem jeweiligen Zweck der Untersuchung ist unzulässig.</p>	<p>Änderung zur Klarstellung.</p>
<p>(5) Vor der Durchführung von Untersuchungen sind der behördliche Datenschutzbeauftragte der zuständigen Schulbehörde, der Elternbeirat und der Schülerbeirat, bei Einbeziehung mehrerer Schulen die zuständigen Gesamtvertretungen zu unterrichten.</p>	<p>(5) Vor der Durchführung von Untersuchungen sind der behördliche Datenschutzbeauftragte der zuständigen Schulbehörde, der Elternbeirat und der Schülerbeirat, bei Einbeziehung mehrerer Schulen die zuständigen Gesamtvertretungen zu unterrichten.</p>	
<p>(6) Datenverarbeitung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch die Senatorin für Kinder und Bildung; Absatz 5 gilt entsprechend.</p>	<p>(6) Datenverarbeitung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch die Senatorin für Kinder und Bildung; Absatz 5 gilt entsprechend.</p>	
<p>§ 13a Untersuchungen im Rahmen einer Berufsausbildung</p>	<p>§ 13a Untersuchungen im Rahmen einer Berufsausbildung</p>	
<p>(1) Studierende, Referendarinnen und Referendare und Auszubildende können im Rahmen ihrer Berufsausbildung Untersuchungen an einer Schule oder an</p>	<p>(1) Studierende, Referendarinnen und Referendare und Auszubildende können im Rahmen ihrer Berufsausbildung Untersuchungen an einer Schule oder an</p>	

Geltende Fassung	Neue Fassung (nach Abstimmung und Beteiligungsverfahren)	Begründung
<p>mehreren Schulen durchführen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter dies genehmigt. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein schriftlicher Antrag mit folgenden Angaben vorliegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Thema und die Zielsetzung der Untersuchung, 2. die Art und den Umfang der Untersuchung, 3. die Untersuchungsmethode, 4. die Gruppe der einbezogenen Schülerinnen und Schüler, 5. die für die Untersuchung verantwortliche Ausbildungsperson des Antragstellers oder der Antragstellerin sowie 6. die Trennung und Löschung der personenbezogenen Daten. <p>(2) § 13 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Der Antrag ist so rechtzeitig einzureichen, dass er ordnungsgemäß geprüft und beschieden werden kann.</p> <p>§ 14 Schulinterne Untersuchungen</p> <p>(1) Schulen können im Rahmen ihres Auftrags zur schulinternen Evaluation Untersuchungen zur Überprüfung der Durchführung und des Erfolges ihrer pädagogischen Arbeit vornehmen. § 13 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Schule muss vor der Untersuchung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kreis der einbezogenen Schülerinnen und Schüler, 2. die Art des Untersuchungsverfahrens, 3. den Zweck, Art und Umfang der Untersuchung, 	<p>mehreren Schulen durchführen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter dies genehmigt. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein schriftlicher Antrag mit folgenden Angaben vorliegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Thema und die Zielsetzung der Untersuchung, 2. die Art und den Umfang der Untersuchung, 3. die Untersuchungsmethode, 4. die Gruppe der einbezogenen Schülerinnen und Schüler, 5. die für die Untersuchung verantwortliche Ausbildungsperson des Antragstellers oder der Antragstellerin sowie 6. die Trennung und Löschung der personenbezogenen Daten. <p>(2) § 13 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Der Antrag ist so rechtzeitig einzureichen, dass er ordnungsgemäß geprüft und beschieden werden kann.</p> <p>§ 14 Schulinterne Untersuchungen</p> <p>(1) Schulen können im Rahmen ihres Auftrags zur schulinternen Evaluation Untersuchungen zur Überprüfung der Durchführung und des Erfolges ihrer pädagogischen Arbeit vornehmen. § 13 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Schule muss vor der Untersuchung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kreis der einbezogenen Schülerinnen und Schüler, 2. die Art des Untersuchungsverfahrens, 3. den Zweck, die Art und den Umfang der Untersuchung, 	
<p>(2) § 13 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Der Antrag ist so rechtzeitig einzureichen, dass er ordnungsgemäß geprüft und beschieden werden kann.</p> <p>§ 14 Schulinterne Untersuchungen</p> <p>(1) Schulen können im Rahmen ihres Auftrags zur schulinternen Evaluation Untersuchungen zur Überprüfung der Durchführung und des Erfolges ihrer pädagogischen Arbeit vornehmen. § 13 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Schule muss vor der Untersuchung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kreis der einbezogenen Schülerinnen und Schüler, 2. die Art des Untersuchungsverfahrens, 3. den Zweck, Art und Umfang der Untersuchung, 	<p>(2) § 13 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Der Antrag ist so rechtzeitig einzureichen, dass er ordnungsgemäß geprüft und beschieden werden kann.</p> <p>§ 14 Schulinterne Untersuchungen</p> <p>(1) Schulen können im Rahmen ihres Auftrags zur schulinternen Evaluation Untersuchungen zur Überprüfung der Durchführung und des Erfolges ihrer pädagogischen Arbeit vornehmen. § 13 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Schule muss vor der Untersuchung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kreis der einbezogenen Schülerinnen und Schüler, 2. die Art des Untersuchungsverfahrens, 3. den Zweck, die Art und den Umfang der Untersuchung, 	
<p>(2) Die Schule muss vor der Untersuchung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kreis der einbezogenen Schülerinnen und Schüler, 2. die Art des Untersuchungsverfahrens, 3. den Zweck, Art und Umfang der Untersuchung, 	<p>(2) Die Schule muss vor der Untersuchung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kreis der einbezogenen Schülerinnen und Schüler, 2. die Art des Untersuchungsverfahrens, 3. den Zweck, die Art und den Umfang der Untersuchung, 	<p>Sprachliche Ergänzungen</p>

Geltende Fassung	Neue Fassung (nach Abstimmung und Beteiligungsverfahren)	Begründung
<p>4. die einzelnen Untersuchungs- und Hilfsmerkmale bei einer Befragung, 5. die Trennung und Löschung der Daten sowie 6. die für die Untersuchung verantwortliche Lehrkraft schriftlich festlegen.</p> <p>(3) Vor der Durchführung einer Untersuchung sind der behördliche Datenschutzbeauftragte, der Elternbeirat und der Schülerbeirat zu unterrichten.</p> <p>(4) Die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit die Schülerinnen und Schüler, sind rechtzeitig vor der Durchführung der Untersuchung hierüber zu informieren.</p> <p>(5) Die Schule kann die Durchführung und Auswertung der Untersuchung an Dritte vergeben, soweit sichergestellt ist, dass die dabei-verlangten Kenntnisse über-Betroffene nicht für andere Zwecke verwendet werden und das Statistikgeheimnis nach § 8 des Landesstatistikgesetzes eingehalten wird. Für die Auftragsvergabe gilt § 5 des Landesstatistikgesetzes entsprechend.</p>	<p>4. die einzelnen Untersuchungs- und Hilfsmerkmale bei einer Befragung, 5. die Trennung und Löschung der Daten sowie 6. die für die Untersuchung verantwortliche Lehrkraft schriftlich festlegen.</p> <p>(3) Vor der Durchführung einer Untersuchung sind der behördliche Datenschutzbeauftragte, der Elternbeirat und der Schülerbeirat zu unterrichten.</p> <p>(4) Die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit die Schülerinnen und Schüler, sind rechtzeitig vor der Durchführung der Untersuchung hierüber zu informieren.</p> <p>(5) Die Schule kann die Durchführung und Auswertung der Untersuchung an Dritte vergeben, soweit sichergestellt ist, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere deren Artikel 28, erfolgt und das Statistikgeheimnis nach § 8 des Landesstatistikgesetzes eingehalten wird. Für die Auftragsvergabe gilt § 5 des Landesstatistikgesetzes entsprechend.</p>	
<p>§ 14a Datenverarbeitung im Rahmen der Aufgaben der Jugendberufsagentur in der Freien Hansestadt Bremen</p> <p>(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung und das für Schulen zuständige Dezernat des Magistrats der Stadt Bremerhaven dürfen Name und Vorname, Geburtsdatum, Adressdaten, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail, Staatsangehörigkeit, bei Minderjährigen den Namen und die Kontaktdaten von Erziehungsberechtigten, die Personalnummer und Schulnummer</p>	<p>§ 14a Datenverarbeitung im Rahmen der Aufgaben der Jugendberufsagentur in der Freien Hansestadt Bremen</p> <p>(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung und das für Schulen zuständige Dezernat des Magistrats der Stadt Bremerhaven dürfen Name und Vorname, Geburtsdatum, Adressdaten, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail, Staatsangehörigkeit, bei Minderjährigen den Namen und die Kontaktdaten von Erziehungsberechtigten, die Personalnummer und Schulnummer</p>	<p>Die bisherige Regelung bleibt hinter dem Schutzniveau der EU-DSGVO zurück, da sie nur die Zweckbindung bei der Auftragsdatenverarbeitung voraussetzt. Darüber hinaus müssen aber auch die weiteren Voraussetzungen einer rechtmäßigen Auftragsdatenverarbeitung vorliegen. Diese sind insbesondere in Artikel 28 der EU-DSGVO beschrieben, so dass auf ihn besonders zu verweisen ist.</p>

Geltende Fassung	Neue Fassung (nach Abstimmung und Beteiligungsverfahren)	Begründung
<p>sowie den aktuellen schulischen und beruflichen Verbleib von Schülerinnen und Schülern und ehemaligen Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres zu Zwecken der Förderung der beruflichen Ausbildung oder eines Studiums im Rahmen der Aufgaben der Jugendberufsagentur der Freien Hansestadt Bremen verarbeiten. Nach Vollendung des 25. Lebensjahres oder wenn ein junger Mensch dies vorher beantragt, dürfen die Daten nur noch anonymisiert für statistische Zwecke verarbeitet werden.</p> <p>(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen dürfen Daten nach Absatz 1 an die Agentur für Arbeit, die Jobcenter, das für Arbeit zuständige Dezernat des Magistrats der Stadt Bremerhaven, den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und die Jugendhilfe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres übermitteln, soweit es erforderlich ist, um die betroffenen Personen für eine Qualifizierungsmaßnahme oder Berufsausbildung zu motivieren oder in eine solche zu vermitteln oder zu beraten oder zu fördern. Nach Vollendung des 25. Lebensjahres müssen der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und das für Arbeit zuständige Dezernat des Magistrats der Stadt Bremerhaven die Daten löschen. Dies gilt auch, wenn die betroffenen Personen die Löschung der Daten vorher mündlich oder schriftlich bei einer der Stellen beantragen.</p> <p>(3) Soweit es erforderlich ist, dürfen die in Absatz 1 genannten Stellen Auskünfte zur beruflichen Situation einholen. Für Auskünfte der Agentur für Arbeit, der Jobcenter und der Jugendhilfe ist hierfür die Einwilligung der betroffenen Person notwendig.</p>	<p>sowie den aktuellen schulischen und beruflichen Verbleib von Schülerinnen und Schülern und ehemaligen Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres zu Zwecken der Förderung der beruflichen Ausbildung oder eines Studiums im Rahmen der Aufgaben der Jugendberufsagentur der Freien Hansestadt Bremen verarbeiten. Nach Vollendung des 25. Lebensjahres oder wenn ein junger Mensch dies vorher beantragt, dürfen die Daten nur noch anonymisiert für statistische Zwecke verarbeitet werden.</p> <p>(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen dürfen Daten nach Absatz 1 an die Agentur für Arbeit, die Jobcenter, das für Arbeit zuständige Dezernat des Magistrats der Stadt Bremerhaven, den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und die Jugendhilfe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres übermitteln, soweit es erforderlich ist, um die betroffenen Personen für eine Qualifizierungsmaßnahme oder Berufsausbildung zu motivieren oder in eine solche zu vermitteln oder zu beraten oder zu fördern. Nach Vollendung des 25. Lebensjahres müssen der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und das für Arbeit zuständige Dezernat des Magistrats der Stadt Bremerhaven die Daten löschen. Dies gilt auch, wenn die betroffenen Personen die Löschung der Daten vorher mündlich oder schriftlich bei einer der Stellen beantragen.</p> <p>(3) Soweit es zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken erforderlich ist, dürfen die dort genannten Stellen bei den in Absatz 2 Satz 1 genannten Stellen Auskünfte zur beruflichen Situation einholen. Für Auskünfte der Agentur für Arbeit, der Jobcenter und der Jugendhilfe ist hierfür die Einwilligung der betroffenen Person notwendig.</p>	<p>Hier ist zur Klarstellung die Zweckbestimmung aufzunehmen. Da die Stellen nach Absatz 1 Informationen einholen dürfen, ist hier der Zweck aus Absatz 1, nicht der aus Absatz 2 erforderlich.</p>

Geltende Fassung	Neue Fassung (nach Abstimmung und Beteiligungsverfahren)	Begründung
<p>(4) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen dürfen die Schülerinnen und Schüler und ehemaligen Schülerinnen und Schüler für die Auskünfte zur beruflichen Situation und zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken schriftlich oder telefonisch kontaktieren oder persönlich aufsuchen, soweit keine Angaben über das berufliche Fortkommen vorliegen und das Aufsuchen erforderlich ist. Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen können fachlich geeignete Dritte mit der Erledigung dieser Aufgabe betrauen.</p>	<p>(4) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen dürfen die Schülerinnen und Schüler und ehemaligen Schülerinnen und Schüler für die Auskünfte zur beruflichen Situation und zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken schriftlich oder telefonisch kontaktieren oder persönlich aufsuchen, soweit keine Angaben über das berufliche Fortkommen vorliegen und das Aufsuchen erforderlich ist. Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen können fachlich geeignete Dritte mit der Erledigung dieser Aufgabe betrauen.</p>	
	<p>§ 14b Datenübermittlung an den örtlichen Träger der Jugendhilfe</p>	
	<p><i>Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen an den örtlichen Träger der Jugendhilfe die zur Versorgung mit <u>Betreuungsplätzen für Schulkinder erforderlichen personenbezogenen Daten übermitteln.</u></i></p>	<p>Bisher kommt es aufgrund verschiedener Verfahren zweier verschiedener Rechtskreise, nämlich Schule und Jugendhilfe, zu Überschneidungen und Mehrfachanmeldungen in dem Bereich der nachmittäglichen Betreuung von Schulkindern, sodass der tatsächliche Betreuungsbedarf nicht frühzeitig ermittelt und abgedeckt werden kann. Zur bedarfsgerechten Versorgung der Schulkinder mit nachmittäglichen Betreuungsplätzen ist daher ein Austausch von Daten zwischen den genannten Stellen erforderlich.</p>
<p>Teil 3 Datenverarbeitung beim Schulärztlichen <u>und Schulpsychologischen</u>-Dienst</p>	<p>Teil 4 Datenverarbeitung beim Schulärztlichen Dienst <u>und bei den Beratungsdiensten</u></p>	<p>Folgeänderung Der Schulpsychologische Dienst ist nicht selbstständig organisiert, sondern Teil der Beratungsdienste nach § 14 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes, die allesamt Adressaten der folgenden Regelungen sind</p>
<p>§ 15 Allgemeines</p> <p>(1) Vom Schulärztlichen Dienst <u>der Gesundheitsämter (Schulärztlicher Dienst)</u> dürfen für die auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung durchgeführten Untersuchungen personenbezogene Daten</p>	<p>§ 15 Allgemeines</p> <p>(1) Vom Schulärztlichen Dienst dürfen für die auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung durchgeführten Untersuchungen personenbezogene</p>	

Geltende Fassung	Neue Fassung (nach Abstimmung und Beteiligungsverfahren)	Begründung
<p>verarbeitet werden, soweit sie für den Untersuchungszweck erforderlich sind. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht des Arztes, besondere Erkenntnisse und die Information der Erziehungsberechtigten hierüber zu seinen Unterlagen zu nehmen. Die gemäß Satz 1 dürfen nur innerhalb des Schulärztlichen Dienstes in automatisierten Dateien verarbeitet werden; sie dürfen nur so ausgewertet werden, dass ein Personenbezug nicht erkennbar wird.</p> <p>(2) Vom Schulpsychologischen Dienst dürfen personenbezogene Daten nur in nichtautomatisierten Dateien und Akten verarbeitet werden, wenn er im Rahmen seiner Aufgaben Schülerinnen oder Schüler untersucht und die Erhebung und Speicherung zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>(3) Zur Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht und der Schweigepflicht der Schulpsychologen ist sicherzustellen, dass die gespeicherten personenbezogenen Daten vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt werden.</p>	<p>Daten verarbeitet werden, soweit sie für den Untersuchungszweck erforderlich sind. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht des ärztlichen Dienstes, besondere Erkenntnisse und die Information der Erziehungsberechtigten hierüber zu seinen Unterlagen zu nehmen. Die Daten dürfen nur so ausgewertet werden, dass ein Personenbezug nicht erkennbar wird.</p> <p>(2) Von den Beratungsdiensten nach § 14 Absatz 1 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes dürfen personenbezogene Daten nur in nichtautomatisierten Dateien und Akten verarbeitet werden, wenn sie im Rahmen ihrer Aufgaben Schülerinnen oder Schüler untersuchen und die Verarbeitung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.</p>	<p>Der Schulpsychologische Dienst ist nicht selbstständig organisiert, sondern Teil der Beratungsdienste nach § 14 Abs. 1 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes, die allesamt Adressaten der Regelung sind.</p> <p>Keine Wiederholung; Art. 5 Abs. 1 lit. f), Absatz 2 EU-DSGVO.</p>
<p>§ 16 Umfang der Datenerhebung, –speicherung und –nutzung</p> <p>(1) Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung der Schulanfängerinnen oder –anfänger durch den Schulärztlichen Dienst dürfen als ärztliche Unterlagen diejenigen Anamnese- und Befunddaten, die für den Untersuchungszweck erforderlich sind, erhoben, gespeichert und genutzt werden.</p> <p>(2) Dies gilt entsprechend für weitere auf Grund des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen</p>	<p>§ 16 Umfang der Datenverarbeitung</p> <p>(1) Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung der Schulanfängerinnen oder –anfänger durch den Schulärztlichen Dienst dürfen als ärztliche Unterlagen diejenigen Anamnese- und Befunddaten, die für den Untersuchungszweck erforderlich sind, verarbeitet werden.</p> <p>(2) Dies gilt entsprechend für weitere auf Grund des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen</p>	<p>Sprachliche Zusammenfassung, der Umfang wird dann in Absatz 1 definiert.</p> <p>Anpassung an die Terminologie der EU-DSGVO</p>

Geltende Fassung	Neue Fassung (nach Abstimmung und Beteiligungsverfahren)	Begründung
<p>Schulverwaltungsgesetzes verpflichtende Schülerreihenuntersuchungen und gezielte Einzeluntersuchungen sowie für die Untersuchung anlässlich eines Antrages auf Überweisung an ein Förderzentrum oder anlässlich des Verfahrens zur Feststellung eines besonderen Förderungsbedarfs von Schülerinnen oder Schülern in der Regelschule.</p> <p>§ 17 Datenübermittlung</p> <p>(1) Der Schulärztliche Dienst darf nur das für die Schule maßgebende Ergebnis von Pflichtuntersuchungen der Schule mitteilen. Dies sind neben dem eigenfälligen Ergebnis auch Daten über Entwicklungsauffälligkeiten und gesundheitliche Störungen, die grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden dürfen. Der Einwilligung bedarf es nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Betroffenen trotz eingehender Beratung durch den Schulärztlichen Dienst die Einwilligung versagt haben und die Übermittlung im Interesse der Schülerin oder des Schülers zwingend notwendig ist oder 2. die Übermittlung innerhalb eines Verwaltungsverfahrens- Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahrens erforderlich ist. <p>(2) Der Schulpsychologische Dienst bedarf für die Übermittlung von Daten und Untersuchungsergebnissen in jedem Fall der Einwilligung der Betroffenen.</p> <p>§ 18 Information der Betroffenen</p>	<p>Schulverwaltungsgesetzes verpflichtende Schülerreihenuntersuchungen und gezielte Einzeluntersuchungen sowie für die Untersuchung anlässlich eines Antrages auf Überweisung an ein Förderzentrum oder anlässlich des Verfahrens zur Feststellung eines besonderen Förderungsbedarfs von Schülerinnen oder Schülern in der Regelschule.</p> <p>§ 17 Zulässigkeit der Datenübermittlung</p> <p>Der Schulärztliche Dienst darf der Schule nur das für die Schule maßgebende Ergebnis von Pflichtuntersuchungen mitteilen. Daten über Entwicklungsauffälligkeiten und gesundheitliche Störungen dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Personen nur übermittelt werden, wenn die betroffene Person trotz eingehender Beratung durch den Schulärztlichen Dienst die Einwilligung versagt hat und die Übermittlung nach Entscheidung des Schulärztlichen Dienstes im Interesse der betroffenen Person zwingend notwendig ist.</p>	<p>Klarstellung</p> <p>Berichtigung der Satzstellung in Satz 1. In Satz 1 ist bereits klargestellt, dass das eigenfällige Ergebnis mitgeteilt werden darf, der Hinweis in Satz 2 daher überflüssig.</p> <p>Dass die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Einwilligung zulässig ist, ergibt sich bereits aus Art. 6 Abs. 1 lit. a) EU-DSGVO. Konsequenterweise sind daher hier nur Rechtsgrundlagen aufzunehmen, aufgrund derer die Einwilligung entbehrlich ist.</p> <p>Anpassung der Begrifflichkeiten an Art. 4 EU-DSGVO.</p> <p>Hier geht es um die Übermittlung vom Schulärztlichen Dienst an die Schule; in diesem Verhältnis ist die Regelung überflüssig.</p> <p>Überflüssige Wiederholung von Art. 6 Abs. 1 lit. a) EU-DSGVO.</p> <p>Anpassung der Begrifflichkeiten an Art. 4 EU-DSGVO.</p>
<p>§ 18 Information der Betroffenen</p>	<p>§ 18 Information der betroffenen Personen</p>	<p>Anpassung der Begrifflichkeiten an Art. 4 EU-DSGVO.</p>

Geltende Fassung	Neue Fassung (nach Abstimmung und Beteiligungsverfahren)	Begründung
<p>Der Schulärztliche Dienst und der Schulpsychologe/-in haben die Kinder und Jugendlichen in ihrer Erziehungsberechtigten und Volljährigen über Sinn und Grenzen der Untersuchung und der Datenerhebung vorher zu informieren. Besondere Erkenntnisse haben der Schulärztliche Dienst und unter Berücksichtigung von § 45 Abs. 4 Satz 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes auch der Schulpsychologe/-in den Erziehungsberechtigten mitzuteilen</p>	<p>Der Schulärztliche Dienst und <u>die Beratungsdienste nach § 14 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes</u> haben die Kinder und Jugendlichen in einer ihrer Erziehungsberechtigten und Volljährigen über Sinn und Grenzen der Untersuchung und der Datenerhebung vorher zu informieren. Besondere Erkenntnisse haben der Schulärztliche Dienst und unter Berücksichtigung von § 14 Absatz 3 Satz 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes auch <u>die Beratungsdienste nach § 14 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes</u> den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.</p>	<p>Der Schulpsychologische Dienst ist nicht selbstständig organisiert, sondern Teil der Beratungsdienste nach § 14 Abs. 1 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes, die allesamt Adressaten der Regelung sind.</p> <p>Die Änderung berichtigt einen fehlerhaften Verweis.</p>
<p>§ 19. Aufbewahrung und Löschung personenbezogener Daten</p>		<p>Die Lösfristen richten sich grundsätzlich nach der Erforderlichkeit; d.h. wenn Daten nicht mehr erforderlich sind, sind sie zu löschen; Art. 17 Abs. 1 lit. a) EU-DSGVO.</p>
<p>(1) Name, Schulbesuchsdauer und besondere schulische Leistungen oder Ehrungen einer Schülerin oder eines Schülers dürfen von einer Schule unbegrenzt aufbewahrt werden, wenn sie für Schulchroniken oder sonst historisch bedeutsam sein könnten.</p>		
<p>(2) Im Übrigen sind personenbezogene Daten in automatisierten und nichtautomatisierten Dateien und in Akten nach Maßgabe einer Verwaltungsanordnung der Senatorin für Kinder und Bildung zu löschen.</p>		
<p>§ 20. Einsichts- und Auskunftsrecht</p>		
<p>Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden gespeicherten Daten und Unterlagen, wenn diese in nichtautomatisierten Akten und Da-</p>		<p>Neuer § 3. Das Einsichts- und Auskunftsrecht besteht bei jeder Datenverarbeitung und ist daher im Allgemeinen Teil zu verorten.</p>

Geltende Fassung	Neue Fassung (nach Abstimmung und Beteiligungsverfahren)	Begründung
<p>feien gespeichert sind; hinsichtlich der in automatisierten Dateien gespeicherten Daten besteht ein Auskunftsrecht. Für minderjährige Schülerinnen und Schüler wird das Recht durch die Erziehungsberechtigten ausgeübt. Die Einsichtnahme und Auskunft kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit der Schutz der Betroffenen oder dritter Personen dies erforderlich macht. Die Ablehnung ist zu begründen. Bei Prüfungsverfahren besteht das Recht auf Einsicht oder Auskunft erst nach dem Abschluss des Verfahrens.</p>		
<p>§ 21 Geltung des Bremischen Datenschutzgesetzes</p>		<p>Überflüssig. Es ergibt sich bereits aus allgemeinen Grundsätzen, dass im Kollisionsfall das speziellere Gesetz das allgemeine Gesetz verdrängt. Ist im BremSchulDSG keine spezielle Regelung getroffen, gilt im Umkehrschluss ohnehin das neue BremDSGVOAG als allgemeines Gesetz hinsichtlich der Datenverarbeitung durch Bremische Landesbehörden (§ 2 Abs. 6 Satz 1 BremDSGVOAG).</p>
<p>Soweit dieses Gesetz nicht besondere Bestimmungen getroffen hat, gelten die Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes.</p>		
<p>§ 22 Ordnungswidrigkeiten</p>		
<p>Ordnungswidrig handelt, wer personenbezogene Daten entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes verarbeitet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.</p>		<p>Die Beibehaltung der Regelung ist überflüssig, da das BremDSGVOAG (wie das bisherige BremDSG) ebenfalls eine Ordnungswidrigkeiten-Vorschrift enthält und der dortige Bußgeldrahmen sogar 25.000 Euro beträgt.</p>
	<p>Teil 5: Schlussbestimmungen</p>	<p>Die nachfolgende Bestimmung gilt nicht nur für die Datenverarbeitung nach Teil 4, sodass eine Trennung notwendig ist.</p>
<p>§ 23 Schlussbestimmungen</p>	<p>§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Geltende Fassung	Neue Fassung (nach Abstimmung und Beteiligungsverfahren)	Begründung
(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	
(2) Das Gesetz zum Datenschutz im Schulwesen vom 8. September 1987 (Brem.GBl. S. 247 - 206-e-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393), tritt außer Kraft.	(2) Das Gesetz zum Datenschutz im Schulwesen vom 8. September 1987 (Brem.GBl. S. 247 - 206-e-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393), tritt außer Kraft.	

Bremisches Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen

(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG)
vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74 – 8001-c-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 638)

Geltende Fassung	Neue Fassung (nach Abstimmung und Beteiligungsverfahren)	Begründung
§ 13b Vorwarnmechanismus	§ 13b Vorwarnmechanismus	
(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den vorstehenden Absätzen erfolgt im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG.	(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den vorstehenden Absätzen erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S.1) und der Richtlinie 2002/58/EG.	Diese Änderung aktualisiert den Verweis.
§ 17 Statistik	§ 17 Statistik	
(6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung 1. die Erhebung einzelner Merkmale aususetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht	(6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung 1. die Erhebung einzelner Merkmale aususetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht	

<p>mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden;</p> <p>2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für den in § 1 genannten Zweck erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Arten personenbezogener Daten nach § 2-Absatz 6 des Bremischen-Datenschutzgesetzes betreffen;</p> <p>3. die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.</p>	<p>mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden;</p> <p>2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für den in § 1 genannten Zweck erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung betreffen;</p> <p>3. die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.</p>	<p>Mit dieser Änderung wird direkt auf Artikel 9 der un-mittelbar geltenden Verordnung (EU) 2016/679 verwiesen und die Terminologie entsprechend angepasst.</p>
--	---	---

Anpassung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes an die EU-DSGVO

- Synoptische Darstellung der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren -

Neue Fassung (nach Abstimmung und Beteiligungsverfahren) ¹	Stellungnahme	Bewertung
<p>Inhaltsübersicht:</p> <p>Teil 1 Allgemeine Regelungen</p> <p>§ 1 Gesetzeszweck und Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung im schulischen Bereich</p> <p>§ 3 Einsichts- und Auskunftsrecht</p> <p>Teil 2 Datenverarbeitung in der Schule</p> <p>§ 4 Datenverarbeitung in der Schule und Nutzung außerschulischer Datenverarbeitungsgeräte</p> <p>§ 5 Datenübermittlung an andere öffentliche Schulen, an Ersatzschulen und anerkannte Ergänzungsschulen</p> <p>§ 6 Datenübermittlung an die Senatorin für Kinder und Bildung</p> <p>§ 7 Datenübermittlung an die Beratungsdienste, an den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter, an die Bremer Unfallkasse und an öffentliche Institutionen für Arbeitsvermittlung</p> <p>§ 8 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen</p> <p>§ 9 Datenübermittlung an die Gesamtvertretungen</p> <p>§ 10 Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen</p> <p>Teil 3 Datenverarbeitung bei der Senatorin für Kinder und Bildung und beim Magistrat Bremerhaven</p> <p>§ 11 Allgemeines</p> <p>§ 12 Schülerverzeichnis</p> <p>§ 13 Untersuchungen und wissenschaftliche Forschung</p> <p>§ 13a Untersuchungen im Rahmen einer Berufsausbildung</p> <p>§ 14 Schulinterne Untersuchungen</p> <p>§ 14a Datenverarbeitung im Rahmen der Aufgaben der Jugendberufsagentur in der Freien Hansestadt Bremen</p>		

¹ Gelb markiert die Änderungen gegenüber der geltenden Fassung; grün markiert die Änderungen gegenüber dem Entwurf vom 29.11.2017 (1. Deputationsbefassung)

<p>§ 14b Datenübermittlung an den örtlichen Träger der Jugendhilfe</p> <p>Teil 4 Datenverarbeitung beim Schulärztlichen und bei den Beratungsdiensten</p> <p>§ 15 Allgemeines</p> <p>§ 16 Umfang der Datenverarbeitung</p> <p>§ 17 Datenübermittlung</p> <p>§ 18 Information der betroffenen Personen</p> <p>Teil 5 Schlussbestimmungen</p> <p>§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>		
<p>Teil 1 Allgemeine Regelungen</p> <p>§ 1 Gesetzeszweck und Geltungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz ergänzt die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten über Einzelschule, Schülerinnen und Schüler und Schulbewerberinnen und -bewerber sowie deren Erziehungsberechtigte durch öffentliche Schulen im Sinne des § 1 des Bremischen Schulgesetzes, durch die zuständigen Schulbehörden, die Beratungsdienste nach § 14 Absatz 1 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes und durch den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter.</p> <p>(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Ersatzschulen und anerkannten Ergänzungsschulen (Privatschulen). Soweit die Bestimmungen die zulässige Datenverarbeitung bei der zuständigen Schulbehörde regeln, gelten sie für die Träger der Privatschulen, soweit sie die Übermittlung an die zuständige Schulbehörde regeln, beziehen sie sich auf die Senatorin für Kinder und Bildung und den Magistrat der Stadt Bremerhaven.</p> <p>§ 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung im schulischen Bereich</p>		

<p>(1) Die in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Institutionen dürfen personenbezogene Daten über den dort genannten Personenkreis verarbeiten, soweit es zur Erfüllung ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrages, zum Übergang vom Elementarbereich in den schulischen Bereich, zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Betreuung von Schulkindern, zur besonderen Förderung, zur Durchführung sonstiger schulischer Aktivitäten oder zur Wahrnehmung gesetzlicher Mitwirkungsrechte erforderlich ist. Von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Verkehrssprache oder Gesundheit der betreffenen Personen beziehen.</p>	<p>Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (im Folgenden LfDI):</p> <p>Aufgrund des Einsatzes von elektronischen Lernplattformen in den Schulen halten wir es für erforderlich – auch im Kontext zur neuen Regelung unter 4. e) in § 2 Abs. 5 zum elektronischen Klassenbuch – in § 2 Abs. 1 hinter Satz 1 einen neuen Satz 2 einzufügen, der wie folgt lauten könnte:</p> <p>„Dies umfasst auch die Verarbeitung in elektronischen Lernsystemen zur Erfüllung des Bildungsauftrags nur durch die in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Schulen.“</p> <p>Nach der Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden vom 08.11.2011 darf der Geburtsort aller Schülerinnen und Schüler, Einzuschulenden, Schulbewerberinnen und Bewerber sowie von den Erziehungsberechtigten verarbeitet werden.</p> <p>Aus dem Datum „Geburtsort“ geht sehr häufig die rassische oder ethnische Herkunft hervor. Demzufolge gehört der Geburtsort zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 lit. g DS-GVO.</p> <p>Wir bitten Sie daher, unter Hinweis auf Art. 9 Abs. 2 lit. g DS-GVO den Geburtsort in § 2 Abs. 1 des Entwurfs nach dem von uns vorgeschlagenen neuen Satz 2 in Satz 3 aufzunehmen.</p>	<p>Der Vorschlag wird übernommen. Aus gesetzessystematischen Gründen wird diese neue Regelung in § 4 Abs. 1 eingefügt.</p> <p>Der Vorschlag wird übernommen. Der Auffassung, dass der Geburtsort zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 EU-DSGVO gehört, ist zuzustimmen. Das Datum wird in die Aufzählung mit aufgenommen.</p>
<p>(2) Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt durch Rechtsverordnung die Daten, die nach Absatz 1 verarbeitet werden dürfen und die Zwecke, für die sie verarbeitet werden dürfen, näher.</p>		
<p>(3) Andere als die in der Verordnung nach Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten dürfen von der Schule nur mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden und auch nur dann, wenn dies einem der in Absatz 1 genannten Zwecke dient.</p>		<p>Es handelt sich um eine allgemeine Regelung, die für alle Adressaten dieses Gesetzes gilt.</p>
<p>(4) Die schriftliche Wiedergabe von schülerbezogenen Gesprächen oder deren Ergebnisse in Akten und die</p>		

<p>Sammlung des zugehörigen Schriftverkehrs ist zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.</p>		
<p>(5) Lehrkräfte und Betreuungskräfte dürfen persönliche Netizen führen und die den täglichen Schulbetrieb begleitenden Vermerke im Klassenbuch oder in ähnlichen Unterlagen anfertigen, soweit es für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dies umfasst auch die Verarbeitung in elektronischer Form.</p>		<p>Wird aus gesetzessystematischen Gründen in Teil 2 integriert.</p>
<p>(6) Der Einsatz internetbasierter sozialer Medien, die die Herstellung und den Austausch von Inhalten ermöglichen (Social Media), ist zulässig, soweit diese dem Schulleben dienen, diese Social Media den Anforderungen der Verordnung (EU)-2016/679 entsprechen und die Schulleitung in deren Einsatz eingewilligt hat.</p>		<p>Wird aus gesetzessystematischen Gründen in Teil 2 integriert.</p>
<p>(7) Die betroffenen Personen sind über Datenspeicherung und Übermittlungsvorgänge unverzüglich zu unterrichten, soweit der entsprechende Vorgang nicht zum festen Bestandteil üblicher schulischer Tätigkeit gehört. Von der Unterrichtung muss abgesehen werden, soweit es der Schutz einer betroffenen Person erfordert.</p>	<p>LfdI: Für diese verfahrensrechtliche Regelung enthält weder Art. 6 Abs. 2 DS-GVO noch eine sonstige Regelung in der DS-GVO eine Öffnungsklausel; die Art. 12 - 14 DS-GVO gelten unmittelbar. Wir bitten Sie daher, diese Regelung ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Der Anregung der LfdI wird gefolgt.</p>
<p>§ 3 Einsichts- und Auskunftsrecht Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden gespeicherten Daten und Unterlagen, wenn diese in nichtautomatisierten Akten und Dateisystemen gespeichert sind; hinsichtlich der in automatisierten Dateisystemen gespeicherten Daten besteht ein Auskunftsrecht. Für Schülerinnen und Schüler, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Recht durch die Erziehungsberechtigten ausgeübt. Das Recht auf Einsichtnahme und Auskunft kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit der Schutz der Betroffenen oder dritter Personen dies erforderlich macht. Die Einschränkung ist zu begründen. Bei Prüfungsverfahren besteht das Recht auf Einsichtnahme und Auskunft erst nach dem Abschluss des Verfahrens.</p>		
<p>Teil 2 Datenverarbeitung in der Schule</p>		

<p>§ 4 Datenverarbeitung in der Schule und Nutzung außerschulischer Datenverarbeitungsgeräte</p> <p>(1) Die an einer Schule beschäftigten Lehrkräfte, sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte dürfen die in der Verordnung nach § 2 Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist.</p> <p>Dies umfasst auch die Verarbeitung in elektronischen Lernsystemen.</p> <p>Die in der Schule verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen nur denen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen.</p>		<p>Konkretisierung des zur Datenverarbeitung berechtigten Personenkreises in den Schulen aus Gründen der Rechtssicherheit.</p> <p>Übernahme der Anregung der LfDI (siehe oben zu § 2 Abs. 1).</p> <p>Darüber hinaus Anpassung der Begrifflichkeit an Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO.</p>
<p>Abweichend davon ist in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I die Erstellung und Übermittlung einer Klassenliste an die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Klasse zulässig, soweit diese Liste Name und Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse enthält.</p>	<p>LfDI: Die bisherige Regelung in § 4 Abs. 1 Nr. 5 soll nun in § 4 Abs. 1 Satz 2 überführt werden. Bei der seinerzeitigen Gesetzesänderung im Jahre 2015 zur Klassenliste sind wir entgegen § 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Bremisches Datenschutzgesetz (BremDSG) nicht beteiligt worden. Insoweit hatten wir keine Gelegenheit, unsere Bedenken dagegen vorzubringen. Beispielsweise bestehen erhebliche Bedenken gegen die Weiterleitung dieser Daten einer Schülerin oder eines Schülers, deren oder dessen Mutter sich gemeinsam mit dem Schulkind – auch nur kurzzeitig - in einem Frauenhaus aufhält. Auch sind erhebliche Unannehmlichkeiten für betroffene Personen zu befürchten, wenn ein Elternteil mit dem betroffenen Schulkind im Falle einer Trennung umzieht. Insoweit verweisen wir auf Pkt. 9.2 unseres 38. Jahresberichts, vorgelegt zum 31. März 2016. Wir bitten Sie daher, diese Regelung ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Das Aushändigen von Klassenlisten dient zum einen der Wahrnehmung gesetzlicher Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten, da eine Meinungsbildung im Elternkreis einen Austausch voraussetzt. Zum anderen dienen solche Listen aber auch der sozialen Kontaktaufnahme von Schülerinnen und Schülern im außerschulischen Bereich und der Entstehung eines Beziehungsgeflechtes innerhalb der Klasse.</p> <p>Diese Änderung wurde aus der Bürgerschaft heraus in Gestalt eines Änderungsantrages initiiert, nachdem das reguläre Beteiligungsverfahren bereits beendet war. In der Sache handelt es sich um eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, die nach dessen Willen Bestand haben soll. Der Bitte der LfDI kann daher nicht nachgekommen werden.</p>
<p>(2) Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte und Betreuungskräfte, die sich schriftlich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet und sich mit der Überwachung durch den behördlichen</p>		<p>Anpassung an § 4 Abs. 1 Satz 1.</p>

<p>Datenschutzbeauftragten und den Landesbeauftragten für den Datenschutz einverstanden erklärt haben, dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben private Datenverarbeitungsgeräte zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern verwenden. Sie haben sicherzustellen, dass diese Daten vor dem Zugriff Dritter geschützt sind und spätestens nach dem Ende des jeweils nächsten Schuljahres gelöscht werden. Andere Schulbedienstete dürfen personenbezogene Daten weder auf privateigenen Datenverarbeitungsgeräten speichern noch diese Daten auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule verarbeiten oder durch unbefugte Dritte verarbeiten lassen.</p>		<p>(3) Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte und Betreuungskräfte dürfen persönliche Notizen führen und die den täglichen Schulbetrieb begleitenden Vermerke im Klassenbuch oder in ähnlichen Unterlagen anfertigen, soweit es für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dies umfasst auch die Verarbeitung in elektronischer Form.</p>	<p>Aus gesetzessystematischen Gründen von § 2 Abs. 5 hier integriert.</p>
<p>(4) Der Einsatz internetbasierter sozialer Medien, die die Herstellung und den Austausch von Inhalten ermöglichen (Social Media), ist zulässig, soweit diese dem Schulleben dienen, diese Social Media den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und die Schulleitung in deren Einsatz eingewilligt hat.</p>		<p>§ 5 Datenübermittlung an andere öffentliche Schulen, an Ersatzschulen und anerkannte Ergänzungsschulen</p> <p>(1) Beim Wechsel einer Schülerin oder eines Schülers in eine öffentliche oder private Schule können Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Einschulungsdatum sowie die Lernentwicklungsdaten, die während des Besuchs der bisherigen Schule erhoben wurden, übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>(2) Besteht im Einzelfall ein begründetes Interesse an weiteren von der abgebenden Schule verarbeiteten Daten, können sie der aufnehmenden Schule übermittelt werden. Gegen diese Weitergabe können die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit die</p>	<p>Aus gesetzessystematischen Gründen von § 2 Abs. 6 hier integriert.</p>

<p>betroffene Person selbst Widerspruch einlegen, sofern sie nicht generell für eine bestimmte Gruppe von Daten von der Senatorin für Kinder und Bildung angeordnet ist. Die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit die betroffene Person selbst sind über die von der Schule im Einzelfall beabsichtigte Weitergabe und ihr Widerspruchsrecht zu informieren.</p>		
<p>(3) Eine aufnehmende Schule kann innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers im Einzelfall der bisherigen Schule Daten über die Lernentwicklung und Verhaltensentwicklung übermitteln, wenn dies der Überprüfung der pädagogischen Arbeit dieser Schule dient.</p>		
<p>(4) Arbeiten mehrere Schulen bei der Unterrichtung, Erziehung oder Betreuung einer Schülerin oder eines Schülers zusammen, können diese Schulen die hierfür erforderlichen, bei ihnen verarbeiteten Daten untereinander übermitteln.</p>		
<p>§ 6 Datenübermittlung an die Senatorin für Kinder und Bildung</p>		
<p>An die Senatorin für Kinder und Bildung und an den Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen als Schulbehörden nach deren Vorgaben oder, wenn die Schule es im Einzelfall für erforderlich hält, die jeweils notwendigen in der Schule verarbeiteten Daten übermittelt werden.</p>		<p>Anpassung der Begrifflichkeit an Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO.</p>
<p>§ 7 Datenübermittlung an die Beratungsdienste, an den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter, an die Bremer Unfallkasse und an öffentliche Institutionen für Arbeitsvermittlung</p>		
<p>(1) An die Beratungsdienste gemäß § 14 Bremisches Schulverwaltungsgesetz und an den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen die in der Schule gespeicherten Daten, soweit es erforderlich ist, übermittelt werden, wenn eine entsprechende Beratung oder Untersuchung im Interesse der Schülerin oder des Schülers angestrebt wird.</p>		
<p>(2) An den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen für die Untersuchung der Einzuschulenden und der Schulanfängerinnen oder -anfänger der Name, die</p>		

<p>Geburtsdaten, die Adressdaten und das Geschlecht übermittelt werden. Zur Feststellung der Ursachen der Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers dürfen auch Daten über die entsprechenden Schulversäumnisse übermittelt werden, wenn Zweifel daran bestehen, dass sie oder er den Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt hat.</p>		
<p>(3) An die Bremer Unfallkasse dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Adressdaten und die Daten über die Dauer des Schulbesuchs übermittelt werden.</p>		
<p>(4) An die Bundesagentur für Arbeit dürfen zur Verbesserung der Ausbildungsplatzvermittlung, der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt Name, Vorname, Geburtsdatum, Datum des Beginns der berufsqualifizierenden Maßnahme und Anschrift der Schule der Schülerinnen und Schüler, die sich in einem berufsqualifizierenden schulischen Bildungsgang befinden, übermittelt werden.</p>		
<p>(5) An die zuständigen öffentlichen Institutionen für Arbeitsvermittlung dürfen zur Berufsberatung und -vermittlung Name, Anschrift, die besuchte Schule und der besuchte Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Jahrgangsstufe, die voraussichtlich zum Ende des laufenden Jahres die Schule verlassen werden, übermittelt werden.</p>		
<p>§ 8 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen</p>		
<p>(1) Die Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder zwingend voraussetzt, 2. hierdurch erhebliche Nachteile für das Gemeinwohl oder schwerwiegende Beeinträchtigungen der Rechte einzelner verhindert oder beseitigt werden sollen, 3. sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung von Strafen oder Bußgeldern oder zur Erledigung eines gerichtlichen Auskunftsersuchens erforderlich ist. 	<p>LfdI: Zu § 8 Abs. 1 Nr. 5: Die genannte Regelung ist in Nr. 10 nicht erwähnt, weil sie unverändert übernommen werden soll. Diese Regelung ist anlässlich der Novellierung des BremSchulIDSG im Jahre 2007 aus § 12 Abs. 2 Bremisches Datenschutzgesetz (BremDSG) übernommen worden. Gleichwohl begegnet sie im Hinblick auf die seit dieser Zeit zunehmenden Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bei der Nutzung von</p>	<p>Der Anregung der LfdI wird gefolgt. Abs. 1 Nr. 5 wird gestrichen. Die entsprechende Vorschrift im BremDSGVOAG wurde ebenfalls gestrichen. Darüber hinaus wird Absatz 1 Satz 1 auch im Übrigen gestrichen. Nummer 1 hat lediglich deklaratorischen Charakter, da im Einzelfall die spezielle Norm selbst Rechtsgrundlage für die</p>

<p>4. das Erheben bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, die Verarbeitung im Interesse der betroffenen Person liegt und davon ausgegangen werden kann, dass diese oder dieser in Kenntnis des Verarbeitungszwecks ihre oder seine Einwilligung hierzu erteilt hätte,</p> <p>5. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder von der verantwortlichen Stelle veröffentlicht werden dürfen, es sei denn, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person offensichtlich entgegenstehen.</p> <p>Bei der Entscheidung über eine Datenübermittlung an eine andere öffentliche Stelle sind der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule sowie das Vertrauensverhältnis zwischen den Schülerinnen und den Schülern und der Schule zu berücksichtigen. Die Datenübermittlung erfolgt durch die Schulleiterin oder durch den Schulleiter. Die Schweigepflicht der Berater gemäß § 14 Absatz 3 Bremisches Schulverwaltungsgesetz bleibt unberührt.</p>	<p>Internetsuchmaschinen erheblichen nachstehenden Bedenken: Der Europäische Gerichtshof (EuGH) weist seinem Urteil vom 13.05.2014 – Az: C-131/12 – darauf hin, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die von einem Suchmaschinenbetreiber vorgenommen wird, es jedem Internetnutzer ermöglicht, bei Durchführung einer Suche anhand des Namens einer natürlichen Person mit der Ergebnisliste einen strukturierten Überblick über die zu ihr im Internet verfügbaren Informationen zu erhalten. Diese betreffen zudem potentiell zahlreiche Aspekte des Privatlebens und hätten ohne die Suchmaschine nicht oder nur sehr schwer miteinander verknüpft werden können. Die Internetnutzer könnten somit ein mehr oder weniger detailliertes Profil der gesuchten Person zu erstellen. Das Internet und entsprechende Suchmaschinen sind allgemein zugängliche Quellen. Die Regelung des § 8 Abs. 1 Nr. 5 des Entwurfs ist im Hinblick auf die Datenschutzgrundsätze des Art. 5 Abs. 1 DSGVO nicht mehr haltbar, weil sie insbesondere gegen den Grundsatz nach Art 5 Abs. 1 lit. a DSGVO („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“) verstößt. Wir bitten Sie daher, § 8 Abs. 1 Nr. 5 ersatzlos zu streichen. In diesem Zusammenhang werden wir auch darauf hinwirken, dass im Entwurf eines Bremischen Ausführungsgesetzes zur EUDatenschutz-Grundverordnung (BremAGDSGVO) die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 7 ebenfalls ersatzlos gestrichen wird. Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 12 Abs. 2 Nr. 6 BremDSG aus dem Jahre 2003.</p>	<p>erforderliche Datenverarbeitung ist. Einer gesonderten Rechtsgrundlage an dieser Stelle bedarf es darüber hinaus nicht. Die Übrigen Nummern 2-4 werden bereits durch das BremDSGVOAG erfasst und werden daher an dieser Stelle wegen des grundsätzlich herrschenden Wiederholungsverbotest gestrichen. Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nummer 2 wird bereits von § 4 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des BremDSGVOAG umfasst. - Nummer 3 wird bereits von § 4 Absatz 1 Nummer 3 des BremDSGVOAG umfasst. - Nummer 4 wird bereits von § 4 Absatz 1 Nummern 5 des BremDSGVOAG umfasst. <p>In Satz 2 wird klargestellt, dass die Vorschrift die Übermittlung an andere öffentliche Stellen betrifft sowie ein fehlerhafter Verweis auf das Bremische Schulverwaltungsgesetz berichtigt.</p>
<p>(2) Übermittelte Leistungs- und Verhaltensdaten, Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen sowie deren Ergebnisse und Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und Behinderungen dürfen von anderen öffentlichen Stellen nicht in automatisierten Dateien verarbeitet werden.</p>		

<p>§ 9 Datenübermittlung an die Gesamtvertretungen</p> <p>An die Gesamtvertretungen der Schülerinnen und Schüler dürfen die Namen, Kontaktdaten und Funktionsbestimmungen aller Schülersprecherinnen und -sprecher, an die Gesamtvertretungen der Eltern die Namen, Kontaktdaten und Funktionsbestimmungen aller Elternsprecherinnen und -sprecher übermittelt werden, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Gesamtvertretung erforderlich ist.</p>		
<p>§ 10 Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen</p> <p>(1) An nicht-öffentliche Stellen, die gemeinsam mit Schulen Ausbildung betreiben, können neben den Namen, Adressdaten und Geburtsdaten von Schülerinnen und Schülern auch die Daten über den Schulbesuch übermittelt werden, sofern es zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe erforderlich ist.</p>		
<p>(2) An die Träger der freien Jugendhilfe können neben den Daten nach Absatz 1 auch Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Schülerinnen und Schülern und deren Gesundheitsdaten übermittelt werden, wenn dies im Rahmen der gemeinsamen Bemühungen um die Erfüllung der Schulpflicht erforderlich ist.</p>		
<p>(3) An sonstige nicht-öffentliche Stellen, auf die von der Senatorin für Kinder und Bildung oder vom Magistrat der Stadt Bremerhaven schulbehördliche Aufgaben übertragen worden sind, dürfen personenbezogene Daten von Einzuschulenden, Schülerinnen und Schülern und Schulbewerberinnen und -bewerber sowie von deren Erziehungsberechtigten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweils übertragenen Aufgaben erforderlich ist.</p>		
<p>(4) Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in Schulchroniken ist ohne vorherige Einwilligung der betroffenen Personen zulässig, sofern schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht überwiegen.</p>		
<p>(5) Ehemalige Schülerinnen und Schüler können personenbezogene Daten aus nichtautomatisierten Dateien der Schulen und deren Funktionsnachfolgerinnen nutzen, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und</p>		

<p>schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht überwiegen. Ein berechtigtes Interesse besteht insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Daten ihrer ehemaligen Klasse aus Anlass und zur Ausgestaltung von Klassentreffen, 2. an Daten über Namen, Adressdaten, Geburtsdaten, Schulbesuchsdauer und besondere schulische Leistungen oder Ehrungen aus Anlass der Organisation von Treffen, die einen größeren Kreis als die ehemalige Klasse umfasst. <p>Schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen gelten stets als überwiegend, wenn die Schule auf Bitten der Schülerin oder des Schülers oder deren Erziehungsberechtigten einen Sperrvermerk bei bestimmten oder allen personenbezogenen Daten angebracht hat. Entsprechenden Bitten ist nachzukommen.</p>	
<p>Teil 3 Datenverarbeitung bei der Senatorin für Kinder und Bildung und beim Magistrat der Stadt Bremerhaven</p>	
<p>§ 11 Allgemeines</p> <p>(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven sowie die von ihnen beauftragten Dritten dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Schulbehörde von Einzuschulenden, Schülerinnen und Schülern und Schulbewerberinnen und -bewerbern und deren Erziehungsberechtigten personenbezogene Daten gemäß der Verordnung nach § 2 Absatz 2 verarbeiten, wenn dies erforderlich ist. Für die Übermittlung der Daten gelten die §§ 7 bis 10 entsprechend.</p>	
<p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Daten von ehemaligen Schülerinnen und Schülern, wenn dies zur Nachvollziehung ihrer Schullaufbahnen im Rahmen von Untersuchungen über den Arbeitserfolg von Schulen erforderlich ist.</p>	
<p>(3) Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen als Schulbehörde bestimmen, dass bei pseudonymisierten Daten der Personenbezug wieder hergestellt wird, soweit dies für die sachangemessene Erfüllung der Aufgaben der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden,</p>	

<p>unterweisenden oder betreuenden Lehrkräfte oder Betreuungskräfte oder zur Wahrnehmung der Aufgaben der Schulbehörden oder der Schule erforderlich ist.</p>	
<p>§ 12 Schülerverzeichnis</p> <p>(1) Zur Überwachung der Schulpflicht und zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung schulorganisatorischer Maßnahmen sowie für schulstatistische und berufsvorbereitende Zwecke können bei der Senatorin für Kinder und Bildung und beim Magistrat der Stadt Bremerhaven nachstehende Daten im jeweils erforderlichen Umfang in automatisierten Dateisystemen verarbeitet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei allgemeinbildenden Schulen Name, Geburtsdatum, Adressdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Verkehrssprache, Jahr des Zuzugs nach Deutschland und Einschulungsdatum der Schülerin oder des Schülers und die von ihr oder ihm besuchte Klasse sowie von den Erziehungsberechtigten Name und Adressdatum; 2. bei beruflichen Schulen darüber hinaus die Daten des Ausbildungsberufes, des betrieblichen Ausbildungsbeginns und des Ausbildungsendes der Schülerin oder des Schülers. 	<p>Auch im Schülerverzeichnis wird das Datum „Geburtsort“ verarbeitet, sodass es in die Aufzählung mit aufzunehmen ist.</p>
<p>(2) Die Übermittlung der in Absatz 1 genannten Daten an die Schulen ist, soweit es die jeweiligen Aufgaben erfordern, jederzeit zulässig.</p>	
<p>§ 13 Untersuchungen und wissenschaftliche Forschung</p>	
<p>(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven können zur Wahrnehmung der ihnen als Schulbehörde obliegenden Aufgaben Untersuchungen durchführen oder sie durch Dritte durchführen lassen; eine Untersuchung muss jeweils in sich abgeschlossen sein.</p>	
<p>(2) Personenbezogene Daten dürfen mit Einwilligung der betroffenen Personen verarbeitet werden, wenn diese für</p>	<p>Anpassung der Begrifflichkeit an Art. 4 Nummer 2 EU-DSGVO.</p>

<p><u>den Untersuchungszweck erforderlich sind</u>. Der Einwilligung der <u>betroffenen Personen</u> bedarf es nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung die schutzwürdigen Belange der <u>betroffenen Personen erheblich</u> überwiegt und der Zweck der Untersuchung nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Das unverhältnismäßige Aufwand erreicht werden kann. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung überwiegt die schutzwürdigen Belange in der Regel bei Untersuchungen <u>erheblich</u>, soweit diese für Maßnahmen zum Bildungsmonitoring geeignet und erforderlich sind.</p>	<p>fDI: Zu § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3: Diese Regelung wird unverändert in den Gesetzentwurf übernommen, entspricht jedoch nicht der den gleichen Sachverhalt regelnden Vorschrift des § 13 Abs. 1 im Entwurf des BremAGDSGVO, wonach das wissenschaftliche Interesse die Interessen der betroffenen Person am Unterbleiben der Verarbeitung <u>erheblich</u> überwiegen muss. Um hier einen Gleichklang auf hohem Datenschutzniveau herzustellen, schlagen wir vor, in Abs. 2 hinter die Worte „die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen“ das Wort „erheblich“ anzufügen. In Satz 3 sollte dementsprechend hinter die Worte „in der Regel bei Untersuchungen“ das Wort „erheblich“ angefügt werden.</p>	<p>Der Anregung der LfDI wird gefolgt.</p>
<p>(3) Wenn der Zweck der entsprechenden Untersuchung durch Verarbeitung pseudonymisierter Daten erreicht werden kann, ist es unter nachfolgenden Bedingungen zulässig, die in der Verordnung nach § 2 Abs. 2 aufgeführten Daten ohne Einwilligung zu erheben, zu speichern und zu nutzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Nutzung erfolgt ausschließlich durch Verwendung einer zweiten Datenbank, die nur pseudonymisierte Daten enthält. 2. Das Pseudonym ist so zu gestalten, dass ein Bezug zu Datensätzen der zweiten Datenbank herstellbar, die Identifikation einer Schülerin oder eines Schülers durch Unbefugte aber ausgeschlossen ist. 3. Die Ergebnisse der pseudonymisierten Untersuchungen dürfen keine Einzelmerkmale enthalten, die einen Rückschluss auf die Identität einzelner Schülerinnen und Schüler zulassen. 		
<p>(4) Eine Verarbeitung der nach Absatz 2 und 3 erhobenen <u>personenbezogenen</u> Daten zu einem anderen als dem jeweiligen Zweck der Untersuchung ist unzulässig.</p>		
<p>(5) Vor der Durchführung von Untersuchungen sind der behördliche Datenschutzbeauftragte der zuständigen</p>		

<p>Schulbehörde, der Elternbeirat und der Schülerbeirat, bei Einbeziehung mehrerer Schulen die zuständigen Gesamtvertretungen zu unterrichten.</p>		
<p>(6) Datenverarbeitung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch die Senatorin für Kinder und Bildung; Absatz 5 gilt entsprechend.</p>		
<p>§ 13a Untersuchungen im Rahmen einer Berufsausbildung</p>		
<p>(1) Studierende, Referendarinnen und Referendare und Auszubildende können im Rahmen ihrer Berufsausbildung Untersuchungen an einer Schule oder an mehreren Schulen durchführen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter dies genehmigt. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein schriftlicher Antrag mit folgenden Angaben vorliegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Thema und die Zielsetzung der Untersuchung, 2. die Art und den Umfang der Untersuchung, 3. die Untersuchungsmethode, 4. die Gruppe der einbezogenen Schülerinnen und Schüler, 5. die für die Untersuchung verantwortliche Ausbildungsperson des Antragstellers oder der Antragstellerin sowie 6. die Trennung und Löschung der personenbezogenen Daten. 		
<p>(2) § 13 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.</p>		
<p>(3) Der Antrag ist so rechtzeitig einzureichen, dass er ordnungsgemäß geprüft und beschlossen werden kann.</p>		
<p>§ 14 Schulinterne Untersuchungen</p>		
<p>(1) Schulen können im Rahmen ihres Auftrags zur schulinternen Evaluation Untersuchungen zur Überprüfung der Durchführung und des Erfolges ihrer pädagogischen Arbeit vornehmen. § 13 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.</p>		
<p>(2) Die Schule muss vor der Untersuchung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kreis der einbezogenen Schülerinnen und Schüler, 		

<p>2. die Art des Untersuchungsverfahrens, 3. den Zweck, die Art und den Umfang der Untersuchung, 4. die einzelnen Untersuchungs- und Hilfsmerkmale bei einer Befragung, 5. die Trennung und Löschung der Daten sowie 6. die für die Untersuchung verantwortliche Lehrkraft schriftlich festlegen.</p>		
<p>(3) Vor der Durchführung einer Untersuchung sind der behördliche Datenschutzbeauftragte, der Elternbeirat und der Schülerbeirat zu unterrichten.</p>		
<p>(4) Die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit die Schülerinnen und Schüler, sind rechtzeitig vor der Durchführung der Untersuchung hierüber zu informieren.</p>		
<p>(5) Die Schule kann die Durchführung und Auswertung der Untersuchung an Dritte vergeben, soweit sichergestellt ist, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere deren Artikel 28, erfolgt und das Statistikgeheimnis nach § 8 des Landesstatistikgesetzes eingehalten wird. Für die Auftragsvergabe gilt § 5 des Landesstatistikgesetzes entsprechend.</p>		
<p>§ 14a Datenverarbeitung im Rahmen der Aufgaben der Jugendberufsagentur in der Freien Hansestadt Bremen</p>		
<p>(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung und das für Schulen zuständige Dezernat des Magistrats der Stadt Bremerhaven dürfen Name und Vorname, Geburtsdatum, Adressdaten, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail, Staatsangehörigkeit, bei Minderjährigen den Namen und die Kontaktdaten von Erziehungsberechtigten, die Personalnummer und Schulnummer sowie den aktuellen schulischen und beruflichen Verbleib von Schülerinnen und Schülern und ehemaligen Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres zu Zwecken der Förderung der beruflichen Ausbildung oder eines Studiums im Rahmen der Aufgaben der Jugendberufsagentur der Freien Hansestadt Bremen verarbeiten. Nach Vollendung des 25. Lebensjahres oder wenn ein junger Mensch dies</p>		

<p>vorher beantragt, dürfen die Daten nur noch anonymisiert für statistische Zwecke verarbeitet werden.</p> <p>(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen dürfen Daten nach Absatz 1 an die Agentur für Arbeit, die Jobcenter, das für Arbeit zuständige Dezernat des Magistrats der Stadt Bremerhaven, den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und die Jugendhilfe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres übermitteln, soweit es erforderlich ist, um die betroffenen Personen für eine Qualifizierungsmaßnahme oder Berufsausbildung zu motivieren oder in eine solche zu vermitteln oder zu beraten oder zu fördern. Nach Vollendung des 25. Lebensjahres müssen der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und das für Arbeit zuständige Dezernat des Magistrats der Stadt Bremerhaven die Daten löschen. Dies gilt auch, wenn die betroffenen Personen die Löschung der Daten vorher mündlich oder schriftlich bei einer der Stellen beantragen.</p>		
<p>(3) Soweit es zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken erforderlich ist, dürfen die dort genannten Stellen bei den in Absatz 2 Satz 1 genannten Stellen Auskünfte zur beruflichen Situation einholen. Für Auskünfte der Agentur für Arbeit, der Jobcenter und der Jugendhilfe ist hierfür die Einwilligung der betroffenen Person notwendig.</p>		
<p>(4) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen dürfen die Schülerinnen und Schüler und ehemaligen Schülerinnen und Schüler für die Auskünfte zur beruflichen Situation und zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken schriftlich oder telefonisch kontaktieren oder persönlich aufsuchen, soweit keine Angaben über das berufliche Fortkommen vorliegen und das Aufsuchen erforderlich ist. Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen können fachlich geeignete Dritte mit der Erledigung dieser Aufgabe betrauen.</p>		
<p>§ 14b Datenübermittlung an den örtlichen Träger der Jugendhilfe</p>		
<p>Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen an den örtlichen Träger der Jugendhilfe die zur Versorgung mit Betreuungsplätzen für Schulkinder erforderlichen personenbezogenen Daten übermitteln.</p>		
<p>Teil 4</p>		

<p>Datenverarbeitung beim Schulärztlichen Dienst <u>und bei den Beratungsdiensten</u></p>	
<p>§ 15 Allgemeines</p> <p>(1) Vom Schulärztlichen Dienst dürfen für die auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung durchgeführten Untersuchungen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit sie für den Untersuchungszweck erforderlich sind. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht des ärztlichen Dienstes, besondere Erkenntnisse und die Information der Erziehungsberechtigten hierüber zu seinen Unterlagen zu nehmen. Die Daten dürfen nur so ausgewertet werden, dass ein Personenbezug nicht erkennbar wird.</p>	
<p>(2) Von den Beratungsdiensten nach § 14 Absatz 1 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes dürfen personenbezogene Daten nur in nichtautomatisierten Dateien und Akten verarbeitet werden, wenn sie im Rahmen ihrer Aufgaben Schülerinnen oder Schüler untersuchen und die Verarbeitung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.</p>	
<p>§ 16 Umfang der Datenverarbeitung</p> <p>(1) Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung der Schulanfängerinnen oder -anfänger durch den Schulärztlichen Dienst dürfen als ärztliche Unterlagen diejenigen Anamnese- und Befunddaten, die für den Untersuchungszweck erforderlich sind, verarbeitet werden.</p>	
<p>(2) Dies gilt entsprechend für weitere auf Grund des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes verpflichtende Schülerreihenuntersuchungen und gezielte Einzeluntersuchungen sowie für die Untersuchung anlässlich eines Antrages auf Überweisung an ein Förderzentrum oder anlässlich des Verfahrens zur Feststellung eines besonderen Förderungsbedarfs von Schülerinnen oder Schülern in der Regelschule.</p>	
<p>§ 17 Zulässigkeit der Datenübermittlung</p>	
<p>Der Schulärztliche Dienst darf der Schule nur das für die Schule maßgebende Ergebnis von Pflichtuntersuchungen</p>	<p>Korrektur eines redaktionellen Versehens.</p>

<p>der Schule mitteilen. Daten über Entwicklungsauffälligkeiten und gesundheitliche Störungen dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Personen nur übermittelt werden, wenn die betroffenen Personen trotz eingehender Beratung durch den Schulärztlichen Dienst die Einwilligung versagt haben und die Übermittlung nach Entscheidung des Schulärztlichen Dienstes im Interesse der betroffenen Person zwingend notwendig ist.</p>		
<p>§ 18 Information der betroffenen Personen</p> <p>Der Schulärztliche Dienst und die Beratungsdienste nach § 14 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes haben die Kinder und Jugendlichen in einer ihrer Einsichtsfähigkeit gemäßen Form sowie die Erziehungsberechtigten und Volljährigen über Sinn und Grenzen der Untersuchung und der Datenerhebung vorher zu informieren. Besondere Erkenntnisse haben der Schulärztliche Dienst und unter Berücksichtigung von § 14 Absatz 3 Satz 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes auch die Beratungsdienste nach § 14 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.</p>		
<p>Teil 5: Schlussbestimmungen</p>		
<p>§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>		
<p>(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.</p>		
<p>(2) Das Gesetz zum Datenschutz im Schulwesen vom 8. September 1987 (Brem.GBl. S. 247 - 206-e-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393), tritt außer Kraft.</p>		